Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 14 (1889)

Artikel: Gilg Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte im Zusammenhange mit den Forschungen Vadian's, Stumpf's und anderer Zeitgenossen dargestellt

Autor: Vögelin, Salomon

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27062

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GILG TSCHUDI'S
BEMÜHUNGEN UM EINE URKUNDLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE SCHWEIZERGESCHICHTE

IM ZUSAMMENHANGE
MIT DEN FORSCHUNGEN VADIAN'S, STUMPF'S UND
ANDERER ZEITGENOSSEN DARGESTELLT.

AUS DEM NACHLASSE

VON

weil. SAL. VÖGELIN.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Motto:

«In den Indictionen werdend vil Irrthumen in den alten keiserlichen Privilegiis offt funden, dero ich etlich hundert selbs abgeschriben».

Gilg Tschudi,
Chronik, zum Jahre 1003.

Vorwort.

Seitdem vor mehr als fünfzig Jahren J. E. Kopp die ersten, wuchtigen Schläge gegen die Geschichtsdarstellung Gilg Tschudi's und damit gegen die Glaubwürdigkeit des Chronisten führte, ist diese kritische Bewegung nicht mehr zum Stillstand gekommen. Aber sie hat sich — mit ganz wenigen Ausnahmen — durchaus in den von Kopp gezogenen Schranken gehalten. Sie hat sich im Allgemeinen darauf beschränkt, Tschudi's annalistisch-pragmatische Methode zu analysiren, d. h. die Quellen seiner Nachrichten aufzuspüren, das Gewebe seiner Erzählungen aufzulösen, das Gebäude seiner Geschichtspragmatik, Stein für Stein, abzutragen.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Gemäss der testamentarischen Bestimmung meines unvergesslichen Freundes Vögelin übergebe ich die nachfolgende Arbeit der Oeffentlichkeit. Dabei muss ich bemerken, dass es mir unmöglich war, die Arbeit bis ins kleinste Detail zu vollenden, und überhaupt ist leider das im «Vorwort» von Vögelin entwickelte Programm hier bei Weitem nicht erfüllt. Immerhin wird auch der Abschnitt, welcher hier geboten werden kann, von Werth für den Forscher sein.

Zürich, im Januar 1889.

Der Herausgeber: *Emil Krüger.*

Allein wie viele Blössen auch Tschudi's Geschichtsdarstellung der Kritik bietet, und wie vollständig heute das durchaus Willkürliche seiner Constructionen anerkannt ist — damit ist die Frage nach Tschudi's Bedeutung für die Schweizerische Historiographie von ferne nicht erschöpft. So weitreichend sein Einfluss als Geschichtschreiber wurde, für die Wissenschaft kommt Tschudi in vorderster Linie in Betracht als Geschichtforscher, als Derjenige, der zuerst ein für jene Zeit gewaltiges Urkundenmaterial für die Vorzeit der Schweiz zusammengebracht und den Versuch gemacht hat, auf diesem actenmässigen Fundamente den Bau der vaterländischen Geschichte aufzurichten. Wie wenig consequent auch Tschudi diesen Versuch durchführte — er hat den allein richtigen Grund historischer Forschung erkannt und gesucht. Er hat, wie für die Römische Zeit die Römischen Inschriften, so für das Mittelalter die Urkunden aufgespürt und sie aus dem Dunkel an's Licht gezogen. Dadurch hat er die Geschichtschreibung der Schweiz auf den Weg der quellenmässigen Forschung hingewiesen. Und diese wichtigste, für die Wissenschaft folgenreichste Seite seiner gelehrten Thätigkeit hat bisher noch keine zusammenhängende Beleuchtung erfahren.

Die Frage nach Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte birgt in sich eine ganze Reihe von Untersuchungen. Es gilt zu constatiren:

Welche Urkunden hat Tschudi gekannt? beziehungsweise welche Archive waren ihm zugänglich, welche nicht?

Hat er seine Urkundentexte aus den Originaldiplomen oder aus Abschriften (Cartularien, Urkundensammlungen, Chroniken), eventuell aus Drucken?

Hat er an den ihm zugänglich gewordenen Urkunden historische Kritik geübt?

Hat sich seine Kritik nur auf die Form (die Daten) oder auf den Inhalt, auf die Frage nach der Aechtheit der Diplome erstreckt?

Sind Tschudi Fälschungen — sei es einzelner Ausdrücke, sei es ganzer Urkunden — nachzuweisen?

Wie hat Tschudi seine Urkunden für die Geschichte verwerthet?

Da Vadian in St. Gallen, Bullinger und Stumpf in Zürich, Briefer und Sebastian Münster in Basel gleichzeitig mit Tschudi Schweizer Urkunden sammelten und eine grosse Anzahl der Tschudi bekannten Documente sich auch bei jenen Historikern finden — welches war das Verhältniss dieser und weiterer Forscher zu einander? In welchen Fällen ist gegenseitige Mittheilung des Materials vorauszusetzen? In welchen ist einseitige Benützung der Arbeit des einen durch den oder die andern nachweisbar?

Um auf diese Fragen in jedem einzelnen Fall erschöpfende Antwort geben zu können, müsste man freilich im Besitze des gesammten handschriftlichen Materials Tschudi's sein, und es müsste ferner seine Correspondenz mit den genannten Zeitgenossen vorliegen. Weder das eine noch das andere ist aber der Fall. Von Tschudi's litterarischem Briefwechsel aus den 1530er und 1540er Jahren — und um diese Periode handelt es sich hier hauptsächlich — ist beinahe gar nichts auf uns gekommen. Auch von seinem historischen Nachlass hat sich nur ein Theil erhalten [1]).

---

[1]) Abgesehen von einzelnen Stücken, die schon früher abhanden kamen, wie der Pfäverser Codex, der im Jahre 1665 beim Brand des Klosters zu Grunde ging — siehe im Verzeichniss der Handschriften: Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. Fabariensis XVII — existirte noch im vorigen Jahrhundert eine ziemliche Anzahl Tschudi'scher Manuscripte, die heute nicht mehr nachweisbar sind. So verschwand das Original der letzten Redaction der Chronik, welches J. Rudolf Iselin noch 1733 oder 1734 auf Greplang eingesehen hatte, so jene Sammlung von Urkunden und Chronikenstellen, von welcher die Engelberger im Jahr 1707 noch eine Copie genommen hatten — siehe im Verzeichniss der Handschriften: Engelberg —, so auch das Wappenbuch. Ist uns in diesen Fällen der Inhalt der verlorenen Handschriften wenigstens in spätern Copien erhalten, so haben wir von andern Schriften

Dennoch dürfte das vorhandene Material ausreichen, um ein richtiges und im Wesentlichen vollständiges Bild von Tschudi's Thätigkeit auf diesem Gebiete und von seinen Beziehungen zu den zeitgenössischen Forschern zu geben.

Zunächst haben sich die Collectaneenbände erhalten, die sich Tschudi über die Jahre 800 bis 1200 angelegt und in welche er in chronologischer Ordnung alles ihm erreichbare historische Material, Chronikstellen, Urkunden und Urkundenauszüge eingetragen hat. Es sind dies die Bände des Stiftsarchives St. Gallen: Codex Fabariensis XVII (über die Jahre 801 bis 900) und Codex B 120 (über die Jahre 901 bis 1000), sowie der Stadtbibliothek Zürich: Manuscript A 57 (über die Jahre 1001 bis 1200).

Sodann hat Tschudi zu zwei verschiedenen Malen Verzeichnisse (Auszüge, Regesten, Citate) aller ihm bekannten Urkunden von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1200 gefertigt (Stiftsbibliothek Engelberg, Codex Tschudianus I, 7/15, und Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 1083).

Mit dem Jahre 1001 aber setzt die Chronik ein, welche — theils in blossen Citaten, theils in Auszügen, theils und hauptsächlich im vollen Wortlaut — alle irgendwie erheblichen Urkunden enthält, die in Tschudi's Bereich gekommen sind.

Wir haben also wenigstens bis zum Jahre 1200 die complete Serie der Tschudi bekannten Urkunden,

---

nur noch die Titel; und hier handelt es sich gerade um Collectionen oder Abhandlungen, die für unsere vorliegende Aufgabe von Wichtigkeit wären:

1. «*Lateinische Chronik über den Deutschen Theil Helvetiens von A. 563 bis 752*». 46 S. in Folio. Haller, Zweiter Versuch, S. 60, N. 13 mit Angabe der benützten Autoren und des Inhaltes. — Wörtlich wiederholt bei Haller, Bibliothek V, N. 9, und Fuchs II, S. 162, N. 30. — Citirt Leu XVIII, S. 344, und Vogel, S. 307, Civilgeschichte N. 28.

2. «*Eine weitläufige Geschichte der vornehmsten Begebenheiten, die in Deutschland und insbesondere in der Schweiz vom 900. bis 1200. Jahr wiederfahren sind*». Haller, Zweiter Versuch, S. 63, N. 16 mit genauerer Inhaltsangabe. — Wörtlich wiederholt bei Haller, Bibliothek V, N. 10. — Abgekürzt bei Fuchs II, S. 162, N. 31. — Citirt Vogel, S. 30, N. 29.

und zwar diejenigen von 801 bis 1000 meist in dreifacher, diejenigen von 1001 bis 1200 meist in vierfacher Bezeugung.

Zu diesen fortlaufenden, einander gegenseitig controllirenden Aufzeichnungen kommt nun aber noch eine kaum zu überschauende Menge von Urkunden-Copien, -Regesten und -Citaten, die sich theils in weitern Collectaneenbänden (namentlich im Codex Fabariensis XVIII des Stiftsarchives St. Gallen), theils in historischen Zusammenstellungen über einzelne Stifter, Städte, Gaue, theils in der die ganze Schweiz umfassenden Gallia Comata zerstreut finden. Dadurch steigt die Zahl der Bezeugungen für einzelne Urkunden bis auf sechs, sieben und acht.

Das Interesse nun, welches diese zahlreichen Aufzeichnungen bieten, liegt darin, dass sie sich auf vier Decennien im Leben Tschudi's vertheilen. Sie mögen mit dem Jahre 1530, als Tschudi die Verwaltung der Landvogtei Sargans antrat, beginnen und erstrecken sich — mit Unterbrechungen allerdings — bis in die Jahre 1570 und 1571, in denen er die Gallia Comata und die zweite Redaction der Chronik der Hauptsache nach fertig brachte. Während dieser langen Zeit nun hat Tschudi nicht nur über Ereignisse und Zusammenhänge von Ereignissen, sondern auch über die Chronologie der Urkunden vielfach seine Ansichten geändert. Die Zusammenstellung seiner zu verschiedenen Zeiten ausgesprochenen Meinungen über dieselbe Urkunde ist in manchen Fällen äusserst lehrreich. Sie zeigt die Schwierigkeiten, die Tschudi bei unrichtiger oder ungewöhnlicher Datirung der Diplome aufstiessen. Sie beleuchtet die verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden oder aufhebenden, oft glücklichen, öfter missglückten Versuche, diese Anstösse zu heben. Sie liefert bei besonders schwierigen Stücken — man sehe gleich die erste Nummer, die Urkunde des Wichardus und Rupertus — eine ganze Geschichte der wechselnden Auffassungen, Deutungen und Correcturen Tschudi's. Vor Allem aber — und das ist bei den Urkunden, welche nicht mehr

existiren, von Wichtigkeit —, sie lässt uns mit voller Deutlichkeit erkennen, was an den von Tschudi producirten Texten alte Ueberlieferung ist, und was er von sich aus hinzugethan hat. Seine Art, die Urkunden zu behandeln, stellt er uns hier selbst in urkundlicher Weise vor Augen.

Was aber Tschudi's Beziehungen zu Vadian, Stumpf, Bullinger, u. a., betrifft, so ergibt die Vergleichung der ihnen gemeinsamen Urkundentexte und Urkundenregesten — zusammengehalten mit andern Indicien — fast in jedem Falle mit Sicherheit, ob gegenseitig unabhängige Forschung oder eine Entlehnung vorliegt, und wo letztere stattfand, auf welcher Seite die Priorität zu suchen ist. Auch ohne die Kenntniss der Correspondenz der Männer gewinnen wir ein Bild ihres gegenseitigen Verhältnisses, eine klare und sichere Anschauung über den Umfang und die Art, wie der eine die Arbeit des andern benützte. Unsere Untersuchung greift hier über die Person Tschudi's hinaus und liefert einen Beitrag zur Geschichtforschung in der Schweiz im XVI. Jahrhundert überhaupt.

Freilich liess sich eine solche Verification des Tschudi'schen Urkundenmaterials nur erreichen auf dem mühsamen Wege der Zusammenstellung und Prüfung aller uns zugänglichen Urkunden, Abschriften, Auszüge, Regesten und Citate, die sich in den ausgearbeiteten Schriften und im Nachlass Tschudi's vorfinden. Und um denen, die sich um diese Fragen interessiren, einen wirklichen Einblick in die Sachlage zu geben, genügte es nicht, einfach die Resultate unserer Untersuchung mitzutheilen; diese selbst musste in ihrem Gang und in all' ihren Details vorgeführt werden. So prüfen wir denn sämmtliche Tschudi bekannte Urkunden bis zum Jahre 1200[1]), als dem Zeitpunkt, bis zu welchem seine Collectaneenbände und seine Urkundenverzeichnisse reichen.

---

[1]) [Statt dessen schliessen wir schon mit dem Jahre 1000. Auch Vögelin würde sich ohne Zweifel für den Abschluss mit diesem Jahre erklärt haben, wenn er sich noch hätte überzeugen können, wie das von Tschudi gesammelte Material der nächsten 200 Jahre absolut nichts Neues oder Wesentliches mehr enthält. *E. K.*]

Dabei empfahl sich uns folgender Modus als der übersichtlichste und zweckdienlichste.

Die Urkunden sind, wie in Tschudi's verschiedenen Sammlungen, so auch hier in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Jede Zusammenstellung nach andern Gesichtspunkten hätte der Uebersichtlichkeit der Arbeit Eintrag gethan. In der Schlussabhandlung aber werden die Documente der einzelnen Archive jeweilen im Zusammenhang beleuchtet werden.

Jede einzelne Urkunde trägt — nebst der fortlaufenden Ordnungsnummer, die wir ihr geben — zuvörderst das Stichwort, unter welchem Tschudi sie aufführt, wie Lucern, Litera Curiensis, Rychenow, etc., welches fast immer das Kloster nennt, auf welches die Urkunde sich bezieht. In den Fällen, wo Tschudi der Urkunde eine den Inhalt andeutende Ueberschrift gibt, wird auch diese angeführt.

Dann folgt das in unsere Rechnungsweise aufgelöste Datum der Urkunde, soweit es sich feststellen lässt, mit Beifügung, wo es nöthig schien, der abweichenden Berechnung Tschudi's.

Hierauf wird ein Regest der Urkunde gegeben. In weitaus den meisten Fällen, wenn nämlich Tschudi's Text oder Citat mit der Urkunde übereinstimmt, genügte eine ganz kurze, nur den Hauptinhalt feststellende Fassung. Wo dagegen Abweichungen vorliegen, waren die entscheidenden Stellen im Wortlaute des Originaldocumentes vorzuführen. Bei allen Urkunden aber geschah dies mit dem vollen Datum, wie dasselbe sich nach den besten vorhandenen Druckausgaben präsentirt.

Daran reiht sich die Verweisung auf diejenigen neuern und maassgebenden Urkundenwerke, in welchen die Documente im Wortlaut abgedruckt oder als Regesten verzeichnet sind. Da es sich in unserer Arbeit in der Regel nicht um die Geschichte der Urkunden selbst, sondern um die Geschichte der Tschudi'schen Texte derselben handelt, so konnte auf Nachweisung des vollständigen litterarischen Apparates verzichtet werden und genügt es, das zur Orientirung des Lesers nothwendige Nachschlagematerial zu citiren.

Nach diesen Angaben folgt die Uebersicht des auf die betreffende Urkunde bezüglichen Tschudi'schen Materials: der Copien, Auszüge, Regesten oder Citate derselben, die wir in den Handschriften und Druckwerken Tschudi's gefunden haben. Bei jeder einzelnen Stelle wird constatirt, ob das Datum vollständig oder abgekürzt ist, ob die Fassung desselben derjenigen des Originals entspricht oder ob sie eine Ueberarbeitung durch Tschudi aufweist.

Aus all' diesen Nachweisungen ergibt sich jeweilen, ob Tschudi's Angaben über eine Urkunde richtig oder unrichtig, genau oder ungenau sind, ob sie auf das Originaldocument (resp. auf eine Copie) oder nur auf eine indirecte Mittheilung über dasselbe zurückgehen; endlich wie sich die Texte Tschudi's zu denjenigen seiner Zeitgenossen verhalten, wenn diese dieselbe Urkunde im Wortlaut anführen oder citiren.

Für die gegebenen Citate aus den Tschudi'schen Handschriften kann eine absolute Vollständigkeit und Correctheit nicht in Anspruch genommen werden. Bei dem so weit zerstreuten Material ist es sehr wohl möglich, dass Einzelnes übersehen wurde. Manche Tschudi'sche Manuscripte dürften uns überhaupt unbekannt geblieben sein. Sodann mussten die Copien und Auszüge aus den Tschudi'schen Handschriften, welche unserer Zusammenstellung zu Grunde liegen, an verschiedenen Orten und zu sehr verschiedenen Zeiten gemacht werden; eine nachträgliche Revision aber war nur theilweise möglich. Endlich präcisirten sich erst im Fortgang unserer Arbeit die Kriterien, nach denen die Tschudi'schen Urkundentexte und Auszüge zu prüfen, die Gesichtspunkte, nach denen sie zu excerpiren waren. Allein trotz einzelner Mängel, die sich bei dieser Sachlage eingeschlichen haben mögen, verbürgt die durchgehende Uebereinstimmung aller aus unserer Zusammenstellung gewonnenen Resultate ein in allem Wesentlichen richtiges und vollständiges Bild der Methode, mit der Tschudi bei Sammlung und Verarbeitung seines Urkundenmaterials zu Werke ging.

Der Schluss dieser Arbeit, der im nächsten Jahrbuch erscheinen soll [1]), wird zunächst die Fortsetzung der Urkundenregesten aus den Tschudi'schen Handschriften und Druckwerken enthalten. Dabei werden wir aber nicht mehr, wie bis zum Jahre 1200, die sämmtlichen von Tschudi gesammelten und verwertheten Documente aufführen, sondern nur diejenigen, welche durch ihren Inhalt, durch besondere Manipulationen Tschudi's mit den Texten, oder sonstwie ein besonderes Interesse bieten; namentlich aber die in der Chronik nicht gedruckten Stücke sollen verzeichnet werden. Ein Schlusscapitel endlich wird die sämmtlichen Resultate unserer Untersuchungen in übersichtlicher Form zusammenstellen. Es wird constatiren, welche schweizerischen Kloster- und Standesarchive Tschudi durchforscht hat; wann und in welchem Umfang er dies gethan; wie er mit seinem Urkundenmaterial verfahren; welche nunmehr verschollene Documente Tschudi uns erhalten; ob und welche Diplome er gefälscht hat; endlich was in dieser Urkundenforschung Tschudi seinen Zeitgenossen zu danken hat, was umgekehrt diese von ihm geschöpft.

Schon hier aber möchte der Verfasser Denjenigen seinen Dank aussprechen, welche seine Arbeit unterstützt haben. Es sind das in erster Linie die Vorstände der Archive und Bibliotheken, deren Urkunden und Handschriften er — oft wiederholt und auf längere Zeit — benutzen musste: die Herren Kantonsarchivar Dr. H. Herzog in Aarau, Universitätsbibliothekar Dr. Sieber in Basel, Stiftsarchivar Tuor in Chur, P. Ringholz, Stiftsarchivar und P. Meyer, Stiftsbibliothekar in Einsiedeln, P. Gottwald, Stiftsbibliothekar in Engelberg, Prof. Scherrer, Stiftsarchivar in St. Gallen, und vor Allem Prof. Idtensohn, Stiftsbibliothekar in St. Gallen. Letzterer hat, wie schon früher unsere Untersuchungen über Tschudi's epigraphische Studien, so nun auch wieder diese Arbeit durch

---

[1]) [Das Erscheinen dieses beabsichtigten zweiten Theils ist durch Vögelin's schnellen Tod leider unmöglich geworden. *E. K.*]

die vertrauensvolle Liberalität ermöglicht, mit der er die seiner Obhut anvertrauten Tschudi-Handschriften uns zugänglich machte.

Herr Professor Dr. Mühlbacher in Wien hatte die Güte, uns die Aushängebogen des 5. Heftes seiner Neubearbeitung von Böhmer's Regesta Imperii I. zur Verfügung zu stellen und überdies auf zahlreiche Anfragen jeweilen erschöpfende Antwort zu ertheilen.

Zum Abschluss endlich dieses ersten Theils der Arbeit gelangte der Verfasser unter der energischen Mithülfe seines Freundes, Herrn Cand. Phil. Emil Krüger. Derselbe hat das gesammte Material einer eingehenden kritischen Revision unterzogen und namentlich die verwickelten chronologischen Fragen, soweit dies überhaupt möglich war, zur Erledigung gebracht.

Zürich, im Mai 1888.

S. Vögelin.

Beschreibendes Verzeichniss der benützten Handschriften.

a. Aarau.

Kantonsbibliothek. Manuscript aus der Klosterbibliothek Muri, signirt M. 27 Folio.

Der Band enthält zwei im XVII. Jahrhundert gefertigte Abschriften (resp. Bearbeitungen) von Arbeiten des Gilg Tschudi. Beide sind kalligraphisch und offenbar in Muri selbst ausgeführt worden.

I.

Veteris Helvetiæ Delineatio.

Dass uralte Schweitzerlandt, in was für Circ, Stand, Wesen und Regiment selbigess zu alten Zeiten gewesen seye, etc.

Von dem — — Hrn. Hrn. Aegidio Tschudi von Glaruss, Alt Landtammann in Glaruss, verzeichnet vnd beschriben.

Alless getreulich auss dess Auctoris Selbst eigner Handschrifft abgeschriben.

A. D. M.DC.LXVIII.

II.

Historia Chronographica rerum in Helvetia et alibi gestorum, collecta et conscripta Per Dominum Ammannum Aegidium Tschudi a Glarus. Dom. Inc. Sæculo XV^to^.

Historiæ Chronographicæ Sæculum VIII. seu res memorabiles in Helvetia et alibi gestæ ab A. D. DCCC usque ad A. D. DCCCC. Ex variis auctoribus olim collectæ abs D.

Ammanno Aegidio Tschudi a Glarus. Iam vero ex ipsius auctoris M. S. transsumptæ.

A. MDCLXVI.

Pro notitia lectoris:

Ex M. S. Fabariæ, R. P. Augustini Stöcklin, Monachi Murensis p. t. Administratoris et Decani Fabariensis.

Um diese zweite Arbeit handelt es sich hier. Es ist das die von Herrgott citirte Quelle seiner Urkunden, Nummer

XLV «Ex MS. Aegidii Tschudii Glaronensis, in abbatia Murensi asservato»;

LIV «Ex MS. Aegidii Tschudii Glaronensis, in bibliotheca Murensi asservato»;

LVI «(Ex autographo archivi San-Gallensis) Cæterum hujus diplomatis exemplum legimus in MS. codice bibliothecæ Murensis, quem D. Aegidius Tschudius Glaronensis adornaverat».

Welches ist nun die Tschudi'sche Handschrift, nach der diese Murenser Copie gefertigt wurde? Eine genaue Vergleichung zwischen dem Codex Fabariensis XVII des St. Galler Stiftsarchives und dem Murenser Codex, welche wir im September 1886 in St. Gallen vornahmen, ergab, dass der Codex Murensis die wörtliche Copie des Codex Fabariensis XVII ist, mit der einzigen Abweichung, dass in ersterm drei weitere Urkunden eingefügt sind, die im Original fehlen. Es ist ein Spiel des Zufalls, dass diese drei Urkunden gerade diejenigen sind, welche Herrgott citirt; an dem Verhältniss aber zwischen den beiden Handschriften ändert sich dadurch nichts, und der Codex Murensis legt dafür Zeugniss ab, dass der Codex Fabariensis schon zur Zeit Stöcklin's sich in Pfävers befand.

Augustin Stöcklin, von Zug gebürtig, Conventuale von Muri, ward 1624 von der Schweizerischen Benedictiner-Congregation als Administrator nach der Abtei Pfävers abgeordnet, um die unter Abt Michael Saxer gänzlich vernachlässigte Klosterzucht wieder herzustellen. Er blieb in dieser Stellung auch

dem nach Saxer's Resignation (1626) neu erwählten Abt Jodocus Hösli von Glarus zur Seite, kehrte 1629 nach Muri zurück und ward von hier im Jahre 1634 als Abt nach Disentis berufen, wo er 1641 starb. Ein Freund geschichtlicher Studien (vgl. die von Haller, III N. 1428, 1489, 1605, VI N. 1722, erwähnten Schriften), benutzte er auch den Aufenthalt in Pfävers in ausgiebigster Weise zu solchen. Nicht nur sammelte er damals die historischen Materialien fur seine Beschreibung des Pfäverser Bades, welche 1631 im Druck erschien[1]; sondern er verfasste dort namentlich auch die « Antiquitates liberi et imperialis monasterii Fabariensis Ord. S. Benedicti in Rhucantia finibus Helvetiæ, Auctore Augustino Stœcklin, Murensi, Decano Fabariæ S. S. Theologiæ Baccalaureo », mit Dedication an Abt Jodocus und den Convent von Pfävers am Tage des h. Pirminius (3. November) 1628. Diese durchaus auf Urkunden gestützte Darstellung der Rechte und der politischen Stellung des Klosters, deren genauen Inhalt Haller, III N. 1443, angibt, existirt in zwei eigenhändigen Handschriften Stöcklin's, deren eine im Pfäverser Archiv aufbewahrt wurde und mit diesem in's St. Galler Stiftsarchiv kam, wo sie die Bezeichnung Codex Fabariensis N. 106 trägt[2], die andere in der Klosterbibliothek von Muri lag. Dort durchgingen Mabillon 1683[3] und Balthasar Reber[4] die Handschrift, welche jetzt in der Kantonsbibliothek in Aarau die Bezeichnung

---

[1] Nymphæum Beatissimæ Virg. Mariæ Fabariensis sive tractatus de celeberrimis Fabarianis thermis, vulgo Pfeffersbad in superiore Helvetia, Auctore P. Augustino Stœcklin, Cœnobita in Mure, S. S. Theologiæ Baccalaureo — Dilingæ 1631 (Haller, I N. 1609). Die Dedication an Abt Jodocus von Pfävers ist datirt vom 26. Mai 1631: Ex Mure.

[2] Vgl. J. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, III S. 127, Note b, und das nicht ganz genaue Citat bei Sickel, Kaiser-Urkunden S. 26.

[3] Mabillon, Annales Ord. S. Benedicti, Tom II, p. 546 (Liber XXX, N. LXVI), zum Jahre 831.

[4] Balthasar Reber, Felix Hemmerlin von Zürich, S. 350. Das Buch erschien freilich erst 1846; Reber redet aber durchaus so, dass man annehmen muss, er habe die Handschrift (welche eine Stelle aus Hemmerlin's verlorener Schrift De balneis enthält) noch in Muri gesehen.

Muri, Msc. 36, trägt. Beide Codices sind in Folio geschrieben, mit vielen Bildern verziert und tragen auf dem Titelblatt die Bezeichnung: « Augustæ Vindelicorum, Superiorum permissu » [1]). Das Werk war also, wie das Nymphæum B. V. M. Fab., zum Druck bestimmt, und es ist nicht bekannt, aus welchen Gründen derselbe unterblieb.

In die Jahre 1624 bis 1628 fällt also auch Stöcklin's Copie des in Pfävers befindlichen Codex, den er ganz richtig als eine Arbeit Tschudi's erkannt hatte. Das Murenser Manuscript aber ist nicht Stöcklin's eigenhändige Aufzeichnung, sondern eine kalligraphisch ausgeführte Copie derselben, welche 25 Jahre nach Stöcklin's Tode für die Klosterbibliothek von Muri angefertiget wurde [2]).

---

[1]) Eine wörtliche Copie, ebenfalls in Folio, aber ohne die Bilder, ist auch mit den Rheinauer Handschriften in die Zürcher Kantonsbibliothek gekommen, bez. Rh. Hist. 5. Descripta 1792 et 1793 ex Codice Monasterii Murensis.

[2]) Von dieser im Jahre 1666 für die Klosterbibliothek von Muri angefertigten Copie des Cod. Fabariensis XVII. muss noch ein zweites Exemplar, wie es scheint für Greplang erstellt worden sein. Denn Haller berichtet, Bd. IV, N. 402, S. 200, wo er von Materialien Tschudi's zu seiner Schweizer-Chronik redet:

« Ich muss hier noch einer Handschrift gedenken, welche vermuthlich ein Stück gemeldeter Chronik ist und mir von dem sel. Cammerer Tschudi zu Glarus ist mitgetheilt worden; der Titel ist: Historia chronographica rerum in Helvetia et alibi gestarum, collecta et conscripta per Dominum Ammanum Aegidium Tschudi a Glarus. Dominicæ incarnationis Seculo XV (soll heissen XVI), Mss. in Fol., 480 S. Diese Handschrift enthält die Begebenheiten von 800 bis 900 und ist Anno 1666 von Tschudi's Original abgeschrieben worden ». Etc.

Der Pfarrer, seit 1782 Cammerer, J. J. Tschudi, † 1784 (über dessen Verdienste um die vaterländische Geschichte der Aufsatz von Dr. J. Wichser im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, XVII. Heft, 1880, S. 14—72, erwünschten Aufschluss gibt), hatte, nach dem Zeugniss seines litterarischen Freundes, des Cammerers J. C. Füsslin (Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vierter Theil, 1772), die Manuscripte Gilg Tschudi's, nach dem Bankerott des Freiherrn Leodegar von Tschudi auf Greplang (im Jahre 1766), eine Zeitlang in Händen.

In diesem Codex Murensis findet sich ferner folgende Reproduction einer Notiz Stöcklin's über Tschudi'sche Handschriften:

« Historia Chronographica quam D. Aegidius Tschudi collegit et servato ordine Annorum satis exacte manu propria comparavit usque ad annum 1200 exclusive (also bis 1199) Latino, ab Anno vero 1200 vulgari est idiomate scripta.

« Tres Latini Codices et quatuor Germanici tantum habentur Glaronæ; desideratur prior Latinus et ultimus Germanicus, qui continet historiam a tempore belli Burgundici usque ad 1560 circum circa.

« Et quia in Germanicis multa sunt obliterata, signum est, non plane elaboratos et torsos esse ab Auctore relictos.

« Cæterum nullis nec Titulos nec Præfationes præfixit, sed præscriptionibus ex abrupto ut sequitur historiam prosequitur.

Hæc ille ibidem. »

Aus dieser Notiz ergibt sich also:

1. Stöcklin hat sich in jenen Jahren, 1624 bis 1628, nach dem Tschudi'schen Nachlass umgesehen.

2. Derselbe befand sich damals noch in Glarus.

3. Er enthielt an Materialien und Handschriften zum Chronikwerk folgende sieben Bände:

a) Drei Bände Collectaneen, Lateinisch, bis zum Jahre 1199 reichend; ein vierter Band dieser Serie, der Reihenfolge nach der erste, fehlte.

Von den drei Bänden, welche Stöcklin in Glarus vorfand, lassen sich zwei mit Sicherheit in zwei ehemaligen Greplanger Codices nachweisen. Der eine, jetzt Stiftsarchiv St. Gallen, B 120, enthält die chronologisch geordneten Collectaneen über die Jahre 900 bis 1000. Der andere, jetzt Stadtbibliothek Zürich, A 57, umfasst, gleichfalls chronologisch angelegt, die Collectaneen über die Periode von 1001 bis 1199. Der dritte, jetzt nicht mehr nachweisbare Band wird dem Codex Fabariensis XVII entsprochen und die Jahre 800 bis 900 begriffen haben. Den vierten (resp. ersten), damals schon fehlenden Collectaneen-

band endlich füllten wohl die Urkunden und Chronikstellen von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 800. Ein Band ähnlichen Inhaltes scheint 1665 zu Pfävers verbrannt zu sein.

b) Vier Bände Manuscript der Chronik, Deutsch, vom Jahr 1200 an bis zu den Burgunderkriegen, — nicht eine fertig ausgearbeitete Redaction, sondern vielmehr, da manches durchstrichen war, als unvollendeter Entwurf anzusehen. Ein fünfter Band, von den Burgunderkriegen bis zum Jahre 1560 reichend, fehlte.

Es frägt sich, welche der beiden Redactionen der Chronik gemeint ist, diejenige aus den 1560er Jahren, welche im Zürcher Autograph (Stadtbibliothek, Msc. A 58—60) vorliegt, oder die letzte von 1570 und 1571, deren Handschrift heute verschwunden ist, deren Text aber nach einer Murenser Copie 1734 bis 1736 von J. R. Iselin in Basel veröffentlicht wurde.

Da letztere Redaction mit dem Jahre 1001, erstere aber, in directem Anschluss an den letzten Collectaneenband, mit dem Jahr 1200 beginnt, so muss die frühere Arbeit gemeint sein. Die Zürcher Regierung erwarb jenen letzten Collectaneenband und drei Bände Manuscript der Chronik 1767 von dem letzten Baron Tschudi auf Greplang und übergab dieselben der Stadtbibliothek, wo sie als fortlaufendes Werk eingebunden und mit Manuscript A 57, 58, 59, 60 signirt wurden. Ein Fragment des vierten Manuscriptenbandes, über die Burgunderkriege, bewahrt das Staatsarchiv Zürich.

b. Basel.

Universitätsbibliothek. Manuscript E III. 1.

Codex Brieferi.

Ein Band aus dem Nachlass des Basler Historikers Niklaus Briefer.

Neuer Pergamenteinband. Auf demselben der Bibliothektitel:

Briefer, Analecta Helvetico-Habsburgica.

Auf dem Vorsatzblatt hat der damalige Bibliothekar Professor Huber folgenden Vormerk geschrieben:

«Nicolai Briefer in acad. Basiliensi Jurisconsulti peritissimi et Antiquitatis studiosissimi Analecta Helvetico-Habsburgica circa medium sæc. XVI^ti^ congesta.

Codex iste, de novo ligatus 1809 Sept. 2 nullum alium titulum habuit nisi quod in exteriori voluminis fronte scriptum reperiebatur:

Helvetiæ Antiquitates.
Fundatio Murensis».

Der Band enthält 151 alte Blätter, von denen das erste und das letzte dem eigentlichen Briefer'schen Codex schon in alter Zeit als Umschlagblätter zugesetzt worden sind. Eine Hand des XVII. oder XVIII. Jahrhunderts hat den Band von Blatt 2 an bis zum Schluss paginirt: 1—300, mit fortlaufender Zählung auch der leeren Blätter und Seiten.

In diesem Briefer'schen Codex nun finden sich:

p. 1 f. Brief des «Gilg Tschudy von Glarus» an Briefer über die Burgundischen und Alamannischen Land-Marchen. «Datum Glarus Samstags post assumptionis Mariæ anno etc. xlo.» Der interessante Brief ist von Iselin, dem Herausgeber der Tschudischen Chronik, in letzterer, I, S. 151 f., in etwas modernisirter Orthographie und mit Weglassung der Adresse[1]), mitgetheilt, und zwar befand er sich schon damals auf der öffentlichen Bibliothek in Basel; Vogel hat den Brief übersehen.

p. 3—5. Brief des «Gilg Tschudy von Glarus» an Briefer über Rüxner's Turnierbuch, «Datum Glarus uff Barbaræ A. 1541». Briefer hat auf demselben notirt «Accepte 15. Decemb. 1541». Das Schreiben

[1]) Dieselbe findet sich auf der vierten Seite des Briefes, die beim Binden pag. 30 wurde, und lautet: DEm Erwirdigen wolgelerten Herrn Nicolao Brieffer, Legum Licentiaten, Dechan S. Petri zuo Basel, Minem Lieben Herrn.

ist citirt in Haller's «Erstem Versuch» (1759), S. 167, und im «Zweiten Versuch», S. 225, und abgedruckt im «Schweizerischen Geschichtsforscher, Band II, und aus diesem hat es Vogel, S. 196 [1]).

Auf diese zwei eigenhändigen Schriftstücke Tschudi's folgen:

p. 7—11. Instrumentum Imperatoris Henrici Libertatis, der Brief Kaiser Heinrich's V. von 1114 für das Kloster Muri, das als in der Provinz Burgund gelegen bezeichnet wird. Vollständiger Text (von dem in Tschudi's Chronik, I, S. 50, ein Auszug gegeben ist). Briefer hat dieser Urkunde einzelne Bemerkungen beigefügt.

p. 12. Ex Vualafrido Strabone — eine auf die Grenzen von Burgund und Alamannien bezügliche Stelle.

p. 19 f. Fragmentum ex actis Berchtoldi de Falckenstein, Abbatis Sancti Galli 1243 (von späterer Hand corrigirt: 1268). Es ist die Stelle aus Kuchimeister, bei Meyer von Knonau, S. 26 (1244).

p. 22 f. Urkunde des Ruodolphus nobilis de Keyserstuol und seiner Gattin Adelheidis für Wettingen von 1255, in welcher (Eglis-) Owe als zu Schwaben, Glattfelden als zu Burgund gehörig bezeichnet wird. Die Urkunde ist in Tschudi's Chronik, I, S. 151 f., citirt, und Iselin bemerkt dazu ausdrücklich, das Diploma befinde sich auch (wie der Brief Tschudi's von 1540) auf der Basler Bibliothek. Den vollen Text gibt Herrgott, I, N. CCCXCIII.

p. 33. Brief des Pfalzgrafen Otto von Burgund von 1196 über die Landmarchen von Uri und Glarus. «Im Sigel ein Adler, den Kopff vor Im habende nit sich gehengkt».

---

[1]) Die Adresse des Briefes (pag. 6) lautet: «DEm wolgelerten wirdigen Herren Nicolao Briefer, Decan zuo Sant Peter zuo Basel, minem gunstigen Herren.»

Diese fünf Schriftstücke sind von der Hand des Franz Cervinus, des Secretärs Tschudi's, und es ist ersichtlich, dass sie sämmtlich Beilagen sind zu dem von den Grenzen von Burgund und Alamannien handelnden Schreiben Tschudi's an Briefer von 1540. Zwei dieser Beilagen erwähnt Tschudi sogar ausdrücklich in seinem Schreiben: «Ich schick üch ein abgeschrifft eins briefs, schreib ich von verwunderung wägen zuo Wettingen ab, des Datum A. Dei 1255, der meldet das opidum Owe (wirt ietz Eglisow genempt, ligt am Rhin latere Germanico in Züricher piet) in districtu Sueviæ sige. Hinwider nempt er Glattfelden das dorf in districtu Burgundiæ. Dises dorf ligt im Turgöw ouch in Zürichpiet und nach der meinung were Provincia Burgundiæ untz an die Thur fl. gelangt. — Walafridus Strabo, Cænobita Scti Galli schribt mins bedunkens den lütersten bscheid de termino Alemannico, qui confines Burgundionum fuere, wie wol er ein schlächten stilum hat, hat ouch Ararim pro Arola versetzt». Etc.

Weiter enthält der Codex von der Hand des Cervinus:

p. 37—66, 89—166 dreissig Urkunden und Urkundenauszüge (von 1227 bis 1365), sämmtlich aus dem Klosterarchiv Wettingen und dem Standesarchiv Schwyz. Dazwischen:

p. 62 einen Auszug aus dem Nekrologium von Wettingen.

p. 113 Auszüge aus dem Urbar von Wettingen.

p. 119 den Bundesbrief von 1291 (auch hier datirt 1251) zwischen Zürich, Uri und Schwyz — aus dem Archiv Zürich.

Unter den Wettinger Urkunden notiren wir (p. 50) die «Emtio Dietinkon et Slieron» von 1259. (In der Chronik, I, S. 157, inhaltlich angeführt, bei Herrgott, I, N. CCCCXXXI, im Wortlaut gedruckt.)

p. 169—281 die vollständigen Acta Murensia: «Ista est genealogia nostrorum principum, Theodoricus Dux Lotharingorum — — bis: parentum meorum» genau der bei Herrgott,

Tomus I, p. 299—337, und in den «Quellen zur Schweizergeschichte», III, 2, Abth. 2, S. 3—100, abgedruckte Text (Acta fundationis monasterii Murensis).

Ueber den Zeitpunkt, wann Briefer diese Abschriften empfing, gibt er selbst uns Nachricht in einem Briefe an Beatus Rhenanus vom 28. Juni 1541 [1]). Damals hatte ihm Tschudi den Wettingerbrief von 1259, die «Emtio Dietinkon et Slieron», geschickt, und von den Acta Murensia hatte er den Anfang mit der Genealogie der Habsburger, wo König Rudolf's Grossvater, Rudolf, und dessen Gemahlin Agnes von Staufen, erwähnt wurden, in den Händen. Den Schluss des sehr umfänglichen Actenstückes wird er bald darauf nachgeliefert erhalten haben. Vgl. seinen Brief an Beatus Rhenanus vom 29. April 1543 [2]).

Zwischen den genannten Abschriften von Cervinus finden sich folgende nicht von Cervinus, resp. von Tschudi herrührende Documente:

p. 13 Brief König Konrad's (des Sohnes Kaiser Friedrich's) für das Kloster Lützelach, Ord. Cist. Dat. Basileæ tercio

---

[1]) «Dum apud Gebwilerum essem anno superiore, deprehendi ex confabulatione et lucubrationibus eius inter maiores Rudolffi (von Habsburg) aliquem desiderari. Idem postea verbis Basileæ significat Egidius Schudus, avum scilicet Rudolffi Habspurgii, regis Rhomani, a Gebwilero prætermissum. Rogo ut copiam instrumenti mihi faciat, ex quo illud deprehenderit, postquam domum rediisset. Quam cito misit hoc exemplum, quo certo deprehenditur Rudolffum, cuius uxor W. comitissa de Stouffen prope Wormatiam, avum fuisse Rudolffi regis. (Eben die «Emtio Dietinkon et Slieron» von 1259, wo allerdings die Gemahlin Graf Rudolf's nicht genannt ist; diese setzt Briefer aus den Acta fundationis monasterii Murensis bei). Idem etiam colligitur ex prologo fundationis Murensis alioqui satis obscuro. Utraque ad te mitto, una cum arbore, quam Conradus pictor et ego ex eisdem et libro torneamentorum de Haspurgensibus collegimus — — — Cervinus litteris mihi significavit, se exscripsisse domino Schudo aliquot fundationis et privilegiorum instrumenta monasterii Augiæ maioris, quo factum est, ut Murensis monasterii fundationem absolvere ac alia ad me transmittere nequierit.» (Briefwechsel des Beatus Rhenanus, herausgegeben von Horawitz und Hartfelder, S. 480.)

[2]) Briefwechsel, S. 495.

Decembris, tercie Ind. — von unbekannter Hand. Das Papier hat das Wasserzeichen des Bären.

p. 15 ff. Innocentius [IV.], Episcopo Basiliensi. Dat. Anagniæ XV. Kld. Sept. pont. XII [1254], von einer unbekannten Canzlerhand, welche auf p. 18 die Ueberschrift beifügte: Bulla Papæ Innocentii Quarti sui nominis adversus Ruodolphum Comitem de Habspurg, auf einem Papier mit dem Baselstab als Wasserzeichen. Abgedruckt in Tschudi's Chronik, I, S. 150 (Herrgott, I, N. CCCLXXXII).

p. 41 Ury
Schwytz } 1244
Underwalden
Kyburg
Habspurg
Mure — 1024
Wettingen — 1240
Lüttgkeren

ist das Uebersichtsblatt über die Urkunden p. 43—281, von einer unbekannten Hand kalligraphisch ausgeführt.

p. 69—83. Habsburgensium Comitum Donationes factæ Ecclesiis Wettingen, Lütgeren. Acht Urkunden von 1232 bis 1295 (resp. 1329), von einer Hand ähnlich derjenigen Briefer's, aber nicht von ihm. Vielmehr hat Briefer den Texten einzelne Marginalien beigefügt.

Papier mit dem Bären als Wasserzeichen.

Da Tschudi während seiner ersten Amtsverwaltung der Landvogtei Baden, 1533 bis 1535, einerseits das Archiv von Wettingen genau durchforscht und excerpirt hat, anderseits (1535) das Copialbuch der Komthurei Leuggeren (mit der Schaffnerei Klingnau) anfertigen liess, so ist von vornherein wahrscheinlich, dass auch diese acht Urkunden auf einer Mittheilung Tschudi's beruhen. Bestätiget wird diese Vermuthung durch den Umstand, dass sich mehrere dieser Urkunden in andern Manuscripten Tschudi's nachweisen lassen.

Dagegen wissen wir weder, wer der Schreiber dieser Copien ist, noch wann und für wen sie gefertiget wurden.

p. 288 ff. Von Briefer's Hand:

Ex fundatione Murensi, libro Torneamentorum, Gebvilero et aliis.

Per Conradum pictorem et me collecta.

Genealogien der Grafen von Altenburg, Habsburg, Lenzburg, Baden, Kiburg und der Freiherren von Regensberg. (Hier, p. 290, findet sich eine Bemerkung von Stumpf's Hand mit rother Tinte.)

Aus dem oben citirten Schreiben Briefer's an Beatus Rhenanus erfahren wir, dass Briefer diese Genealogien schon vor dem 28. Juni 1541 zusammengestellt hatte, d. h. also — wie von vorneherein zu vermuthen war — bevor er Tschudi's Brief vom 4. December 1541 (s. oben) erhalten hatte, in welchem der Unwerth des Rüxner'schen Turnierbuches (von 1532) so überzeugend nachgewiesen, auch Gebwiler's Schwindelei (in der Habsburger Genealogie) kurz berührt wird.

Der Conradus pictor ist Meister Conrad Schnitt, der ein auf der Basler Bibliothek noch vorhandenes Wappenbuch malte. Eben dieses Wappenbuch scheint auch Tschudi benützt und durch Vermittlung Bullinger's den 6. December 1541 an Briefer zurückgeschickt zu haben, welchem er Grüsse an den Meister Conrad aufträgt. (Tschudi an Briefer, 4. December 1541, bei Vogel, S. 198. Tschudi an Bullinger, 6. December 1541. Daselbst.)

p. 295. Albrecht, Erzherzog ze Oesterrich, erlässt als Kastvogt von Seckingen einen an die östreichischen Amtleute gerichteten Schutzbrief für die Aebtissin von Seckingen. Sonntag nach Sant Niklaus Tag 1454. Abgedruckt in Tschudi's Chronik, II, S. 580.

p. 296. Gleiche Erklärung Sigismund's von Oestreich — Montag vor Sant Bonifazientag 1459.

Diese Urkunde findet sich auch auf einem Einzelblatte unter der Ueberschrift: «Seckingen Lauffenburg Glaris 1459» von Briefer's Hand, das in Tschudi's Autograph seiner Chronik (Stadtbibliothek Zürich, Msc. A 60) eingeheftet ist. Tschudi schrieb darunter: «Dise Lichung ist ouch hinderrucks vnd vnwüssende dero von Glarus beschechen u. s. w. — Glichergestalt ist ouch hier vor Anno 1454 hinderrucks denen von Glarus den Fürsten von Osterrich gelichen worden» —, genau wie die Urkunde und die begleitende Bemerkung in Tschudi's Chronik, II, S. 593, abgedruckt ist.

Tschudi hat also diese Urkunde von Briefer; und nicht anders wird es sich mit derjenigen von 1454 verhalten. Auch diese wird auf einem Einzelblatt aufgezeichnet und in das Tschudi'sche Manuscript eingeheftet gewesen sein, sich aber aus letzterm verloren haben.

Gleicherweise hat Tschudi ersichtlich von Briefer die Bulle Papst Innocenz IV. von 1254 (s. oben).

Der Briefer'sche Codex enthält also Geschichtsmaterialien, die Briefer der Hauptsache nach in den Jahren 1540 und 1541 sammelte. Und diese Materialien gehen mit wenigen Ausnahmen auf Mittheilungen Tschudi's zurück.

Die Schicksale des Codex kennen wir nicht. Man sieht nur, dass er schon zu Iselin's Zeiten auf der öffentlichen Bibliothek von Basel aufbewahrt und von diesem Gelehrten genau studirt wurde. Eine spätere Erwähnung der Handschrift findet sich in den Athenæ Rauricæ 1778, p. 110.

Ueber die Wurstisen'sche Diplomensammlung, Universitätsbibliothek, Msc. A E, II, 10 (Chr. Urstisii Codex diplomaticus Brucknerianus) siehe einige Bemerkungen bei dem Briefe Kaiser Otto's I. für Peterlingen vom 12. Mai 965 (Stumpf, Reichskanzler, Nr. 361).

c. Einsideln.

Stiftsbibliothek. Cod. Manuscript 509.

Fuchs, II, S. 16, Civilgeschichte N. 1.

Vogel, S. 297, Civilgeschichte N. 1.

E. v. Muralt, Nachrichten über historische Handschriften, im «Anzeiger für Schweizerische Geschichte», III. Jahrgang, 1872, S. 260, unter Tschudi Aeg. «Chronicon autographum, 330—900, N. 507».

Der Folio-Codex hat einen Einband, der auf das vorige Jahrhundert weist. Auf dem zweiten Vorsatzblatt hat ein späterer Bibliothekar folgenden Titel eingetragen:

Aegidii Tschudi Romani Imperii Chronica autographa ab A° ante Christum 330 [lies: 130] usque ad Sæculum 10um post Christum.

Der Codex ist — mit Ausnahme einer Eintragung, die Tschudi von einem Copisten besorgen liess, S. 186 f. (Urkunde König Arnulf's für Alberich, 889, mit deutscher Uebersetzung) — durchweg von seiner eigenen Hand geschrieben und auch von ihm paginirt, so nämlich, dass je die erste Blattseite, auf welche die ungerade Seitenzahl fällt, mit 1, 3, 5 etc. bezeichnet ist, die Rückseite aber, auf welche die gerade Zahl zu stehen käme, nicht numerirt wurde.

Einen Titel oder eine Ueberschrift von Tschudi selbst hat die Handschrift nicht.

Von den 206 Seiten, die nach Tschudi's Paginatur einst vorhanden waren, fehlt jetzt eine Anzahl. Einige andere sind zwar gezählt, aber leer.

Die Blätter, welche die Seiten 119—124 und 129—172 enthalten sollten, fehlten schon, als der Codex eingebunden wurde.

Die Blätter mit den Seiten 115—118 dagegen sind aus dem Bande ausgeschnitten worden.

Die Seiten 69, 114 und 125 sind ganz unbeschrieben.

Der Codex enthält also gegenwärtig nicht mehr 103, sondern nur 76 Blätter, und nur 149 beschriebene Seiten.

Fuchs (dem Vogel nachschreibt) erwähnt nur den Abschnitt I («eine Römische Geschichte vom Jahr 130 vor bis 358 nach Christi Geburt») und sagt von diesem ziemlich genau, er sei 117 Seiten stark [eigentlich 115, resp. 116 Seiten].

Der Band zerfällt in folgende Abtheilungen:

Abschnitt I, S. 2—128.

Geschichte des Römischen Reiches mit besonderer Beziehung auf die Berührung mit den Helvetiern und den Germanen, von 130 vor Christus bis 358 nach Christus, wo das Manuscript abbricht.

Dieser Abschnitt I setzt sich zusammen aus zwei ungleichartigen Theilen, nämlich:

A. S. 2—113. Der Zeitraum von 130 vor bis 269 nach Christus. Es ist dies eine zusammenhängende Abhandlung in ununterbrochener Reinschrift, die freilich nachträglich wieder Correcturen und Streichungen erlitt, auch Zusätze erhielt. Bis auf Christus wird nach Jahren der Welt — nicht der Stadt Rom — und vor Christi Geburt, von da an nach Jahren Christi gezählt. Diese Chronologie ist jeweilen oben an der Seite über dem Text notirt.

S. 1 enthält ein Fragment «Von dem Land zu Sitten und Wallis», ebenfalls von Tschudi in Reinschrift eingetragen. Dasselbe hat keinen directen Zusammenhang mit dem Folgenden und scheint aus Versehen an diese Stelle gekommen zu sein. Römische Inschriften werden hier — wie überhaupt in dem ganzen Bande — nicht erwähnt.

S. 70—74 sind ein die Erzählung unterbrechendes Einschiebsel. S. 68 schliesst mit dem Abschnitt «Wie Galba nach der Schlacht uss dem Land Wallis zoch und die Flecken

Octodor, jetz Martinach genannt, verbrennen liess, vor Cristus purt LVo jar — End dess Wallisser Kriegs». Dann folgen drei Blätter, von denen die Vorderseite des ersten, S. 69, leer blieb; auf den fünf andern aber (S. 70—74) findet sich eine Abhandlung «Von dem vorgenannten Julio Cæsare, wie er gestritten und sich selbs ze gwaltigem Herren über Rom sin Vatterland uffgeworfen und zeletst erschlagen ist worden. Und nach Imm Alle Herren ze Rom Cæsares das ist Keisser genempt sind». Dass dieses merkwürdige Einschiebsel, welches ebenso heftige, wie komisch wirkende Invectiven gegen Cæsar und seine Nachfolger — bis auf Diocletian hinunter! — enthält, nicht in diesen Zusammenhang gehört, ergibt sich schon daraus, dass sie nur zu dem Zwecke geschrieben ist, nachzuweisen, wie unpassend es sei, dass die deutschen Könige sich nach dem Vorbild der Römischen Tyrannen «Kaiser» nennen. Auch äusserlich unterscheidet sich der Abschnitt deutlich von dem übrigen Manuscript. Die Seiten 70—74 haben keine, die Jahre der Welt und die Jahre vor oder nach Christus aufführende Ueberschrift. Mit S. 75 beginnen diese chronologischen Ueberschriften wieder, und der Abschnitt S. 75—113 schliesst sich unmittelbar an S. 2—68, das Capitel «Wenn Julius Cæsar den gwalt der Statt Rom Imm selbs allein zuoeignet» Anno 47 vor Christus — direct an die Erzählung auf S. 68 an, mit welchem S. 75 beginnt.

Diese Abtheilung A endigt auf S. 112 mit dem Capitel: «Wie Posthumius der tapffer fürst in Gallia durch anstörung Lolliani ermürdt ward, demnach ouch Lollianus erschlagen und Victorinus allein Gallien regiert». Dann folgt auf S. 113 noch die Ueberschrift eines vierten Capitels: «Wie die Fürsten Victorinus der Jung und der Alt beid zu Cöln erschlagen wurdent». Anno dom. 269. Der Text aber zu dieser Ueberschrift fehlt.

S. 113 ist mit Ausnahme der erwähnten Ueberschrift, S. 114 ganz leer; S. 115—124 fehlen; S. 125 ist leer; dann folgt:

B. S. 126—128. Die Ereignisse des Jahres 358 nach Christus.

S. 126. Von Condoundo und Vademario geprüdern, Künig[en] der Alemaniern.

S. 127 f. Wie Keisser Constantius wider die zwen Alemannischen Künig zoch und by Ougst ob Bassel uber Rhin kam, was alda gehandlet und wie ein frid gemacht ward. — Mitten in einem Satz dieses Capitels bricht das Manuscript unten auf Seite 128 ab.

Auch die Abtheilung B ist in sauberer Reinschrift ausgeführt.

Die Autoren, welche Tschudi in diesem Abschnitt I citirt, resp. excerpirt, sind folgende:

Julius Cæsar, Horatius, Strabo, Florus in Livium, Vellejus Paterculus, Plinius, Josephus, Tacitus, Suetonius, Ptolemæus, Cassius Dio, Asinius Quadratus, Tertullianus, Aelius Spartianus, Trebellius Pollio, Flavius Vopiscus, Aelius Lampridius, Julius Capitolinus, Antoninus in itinere, Eusebius Cæsariensis, Hegesippus, Aurelius Victor, Eutropius.

Abschnitt II. S. 173—183.

Aufzeichnungen aus der Fränkischen Geschichte von Chlodwig [481] bis zum Tode Pipin's, 769.

Dieser Abschnitt enthält theils ganz kurze chronistische Notizen, theils ausführlichere Darstellungen. Die einzelnen Stücke sind offenbar zu sehr verschiedenen Zeiten niedergeschrieben worden; sie sind theils Concept, theils Reinschrift.

S. 173 kurze Notizen aus Regino über Chlodwig [481—511], dessen Tod hier auf 509 gesetzt wird. Nachträge bis 521.

S. 174—183 Notizen und Geschichtserzählung von 521 (resp. 509) bis 769.

Abschnitt III, S, 183—206.

Urkunden und Chroniknotizen betreffend die Stifter Cur, St. Gallen, Pfävers. Von 883 bis 958. Theils Concept, theils Reinschrift.

S. 183. Noch auf dieser zum vorigen Abschnitt gehörigen Seite sind flüchtige Notizen über Curer Briefe eingetragen, dann aber wieder durchgestrichen. Dann folgen:

A. S. 184—195. Reinschrift, aber mit spätern Einträgen in Concept. Urkunden Kaiser Karl's III., König Arnolf's und (vermeintlich) Ludwig's des Kindes, theils im Wortlaut (Lateinisch oder Deutsch), theils nur in Citaten. Ferner Chronikstellen über die Zeit dieser Könige. Von 883 bis 912 [resp. 908].

Tschudi führt nämlich die Urkunde Kaiser Ludwig's II. für Pfävers von 861 als eine Urkunde König Ludwig's des Kindes auf und berechnet sie auf 912.

B. S. 196—206. Blosse Notizen, zu verschiedenen Zeiten eingetragen: Chronik- und Urkunden-Citate. Von 912 bis 958. Das Meiste ist wieder gestrichen.

Unter den nicht gestrichenen Notaten sind bemerkenswerth:

S. 202. «Thurn(i)er A. 938 sub Heinrico Aucupe imp. primus zu Meydenburg.» [Aus Rüxner's Turnierbuch Fol. 30 ff.]

S. 203. «Thurner secundus de Rotenburg sub Heinrico, imp. Aucupe A. 942 [Rüxner] Fol. 38.»

S. 204. «Thurner zu Costentz A. 948 [Rüxner] Fol. 44.»

Dabei sind jeweilen die Fürsten, Herzoge, Grafen, Freiherren aus dem Gebiet der nachmaligen Eidgenossenschaft, die Rüxner als Theilnehmer an dem betreffenden Turnier aufzählt, ausgezogen. Später aber hat Tschudi bei allen drei Turnieren bemerkt: «Fabel».

Die Chroniken und Annalisten, die in den Abschnitten II und III citirt resp. excerpirt werden, sind folgende:

Agathias, Liber Notkeri, Regino, Continuator Reginonis, Liutprand, Walafrid Strabo, Hermannus Contractus, Cronicon Urspergense, Chronica S. Galli, Chronica Fabariensis, Acta Murensia (Chronica Murensis, Liber Murensis, Gesta Muri), Chronik von Strassburg (Strassburg Histori), Martinus Polonus, Palmerius.

Der Cod. Einsidl. 507 stellt sich also als zusammenhängendes Manuscript betrachtet — und auf diesen Gesichtspunkt führt die einheitliche Paginatur — dar als der ausgeführte Anfang, weiterhin als Entwurf und Material zu einer Geschichte des Römischen und des Deutschen Reiches mit Beziehung auf die Schweizerischen Lande. Die Arbeit umfasst die Jahre 130 vor Christus bis — wenigstens im gegenwärtigen Bestand des Codex — 958 nach Christus, also den Zeitraum vom Auftreten der Germanen bis zum bleibenden Uebergang des Kaiserthums auf Deutschland. Zwischen diesen beiden Punkten liegen indessen drei auffallende Lücken: die erste, deren ursprünglicher Umfang sich bei dem gegenwärtigen defecten Zustand des Manuscriptes nicht mehr genau bestimmen lässt, zwischen 269 und 358, die zweite zwischen 358 und 481; die dritte endlich zwischen Pipin's Tod, 769, und Karl III., 883.

Fragen wir nun nach der Zeit der Abfassung dieses Codex, resp. seiner einzelnen Theile, so ergibt sich zunächst, dass die zusammenhängend ausgeführten, erzählenden Abschnitte älter sein müssen, als die bloss notizenhaften Aufzeichnungen. Denn die letztern sind vielfach neben und zwischen die ersteren eingetragen, so dass diese den ursprünglichen Charakter einer Reinschrift zum Theil eingebüsst und nachträglich ebenfalls das Ansehen blosser Concepte bekommen haben. Am auffälligsten ist dies Verhältniss auf S. 183 und 184, wo der neue Abschnitt III nicht nur auf der Rückseite von Abschnitt II beginnt (S. 184), sondern Aufzeichnungen zu Abschnitt III noch auf der zum frühern Abschnitt gehörigen Seite (183) nachgetragen sind. Abschnitt I ist demnach älter als Abschnitt

II. und dieser fällt früher als Abschnitt III, welch' letzterer auch nicht aus einer einheitlichen Redaction hervorgegangen ist, sondern aus Aufzeichnungen verschiedener Art und verschiedener Zeit besteht. Diese spätern Aufzeichnungen sind aber nicht auf den Abschnitt III beschränkt; sie greifen auch in die Abschnitte I und II zurück.

Im Einzelnen haben wir zur Bestimmung der Abfassungsart der einzelnen Theile folgende Anhaltspunkte gefunden:

Abschnitt I.

S. 86 führt Tschudi aus:

«Es hatt einer von Ougstburg kurtzlich ein tütsche Croneck gschriben, darin er an drü orten felt. Des ersten, das Quintilius Varus by Ougstburg uberwunden sy, das ist nicht war, dan er ward jm Niderland uberwunden. Zum andern schrypt er, die Verlurst Quintilij sig vor dem Tod Drusi beschechen, ist aber nit war, dann Lucius Florus im vierdten Epithoma schript heitter, das sölchs nach Drusi Tod beschechen ist. Zum dritten schript er, das der schad Quintilii XVI jar vor Cristus purt beschechen sig, ist auch nit war, dann jn derselben zit und noch lange jar darnach bis in das vij jar nach Cristi purt ist Quintilius Varus stathalter in Syria gsin, als in Josepho verstanden wirt und erst nachdem er uss Syria kam, uberwunden worden, als in Velleio ouch verstanden wirt».

Die Augsburger Chronik, auf die Tschudi hier Bezug nimmt, kann nur Sigmund Meisterlin's Chronographia Augustensium sein, welche ihr Verfasser, ein Augsburger Mönch, 1456 in lateinischer Redaction vollendete und 1457 deutsch bearbeitete, Melchior Ramminger in Augsburg aber 1522 im Druck herausgab. Siehe Chroniken der deutschen Städte Bd. IV — Augsburg Bd. I (1865) S. XXXVIII, XXXIX und namentlich 286. Aus letzterer Stelle ergibt sich zur Evidenz, dass Meisterlin's Buch — das uns nicht vorliegt — in der That die von Tschudi gerügten drei Fehler enthält, die sich

von hier in andere Augsburger Chroniken fortpflanzten. Aber einzig Meisterlin's Arbeit wurde in älterer Zeit gedruckt.

S. 91 begegnet uns ein Capitel: «Jmm Switzerland ward Zürich gebuwen von Tiberio. Tiberio zeeren ward in Helvetien ein statt Forum Tiberii genempt und gestifft, das heisst ze tütsch der Marckt Tiberii. Disses meinend etlich jetz die statt Zürich ze sinde, des ersten Tiberich, darnach uss besser gwonheit Türich oder Zürich genant. Dann die selb statt ist anfangs nichtz dann ein gross dorff und marckt sampt einer bigelegenen burg gewessen, biss vff iij^c jar nach Cristi purt ze den zitten Diocletiani als in Sant Felix und Regula gschicht verstanden wirt. Etlich meinend, Forum Tiberii sig Zurzach, von diser Statt schript Ptolomeus.»

In dem, wahrscheinlich zwischen 1544 und 1546, jedenfalls vor 1547, entstandenen Tschudi'schen Codex Sancti Galli 668 (Mittheilung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. XXIII S. 6) findet sich pag. 205 (183) f. ebenfalls eine Auseinandersetzung über Forum Tiberii (abgedruckt a. a. O. S. 43), in welcher von jenem Einfall betr. Zürich keine Rede mehr ist. Vielmehr wird dort Forum Tiberii mit aller Bestimmtheit auf Zurzach gedeutet. Dabei nimmt Tschudi Bezug auf den an der Kirche von Zurzach eingemauerten Grabstein des Veteranen Certus, nach welchem er den Namen Certiacum als angebliche römische Form des Namens des Städtchens construirt. Diese Inschrift lernte Tschudi während seiner Verwaltung der Landvogtei Baden, Sommer 1533 bis Sommer 1535, kennen, wo er von Amtswegen jährlich zweimal die Zurzacher Messen zu beaufsichtigen hatte. Wie nun der Codex Einsidlens. 507 überhaupt nirgends eine Kenntniss Römischer Inschriften verräth, so möchte man insbesondere bei dem Capitel über Forum Tiberii aus der Nichterwähnung des Inschriftsteines auf eine Nichtkenntniss desselben schliessen. Denn er bewies — ganz abgesehen von der Etymologie Certiacum, welche Tschudi erst aus der Analogie mit Paternus, Paterniacum schöpfen konnte, d. h. nachdem er Aventicum kennen ge-

lernt, vermuthlich also erst nach 1536 —, dass Zurzach eine römische Niederlassung war. Und diese Thatsache, sollte man meinen, hätte Tschudi, wenn sie ihm bekannt war, bei jener Erörterung im Cod. Einsidl. 507, I, nicht übergangen.

Sei dem indess wie ihm wolle — das steht fest, dass zwischen der Abfassung von Cod. Einsidl. 507, I, und von Cod. Sancti Galli 668 ein längerer Zwischenraum liegen muss. Dort erscheint Tschudi noch in Abhängigkeit von den mittelalterlichen Fabeleien; hier hat er mit diesen aufgeräumt. Seine Auseinandersetzung mit Beatus Rhenanus über die Lage von Forum Tiberii und Gaunodunum, namentlich aber der Abschnitt über Zürich im Codex Sancti Galli 668 zeigen einen kritisch ausgebildeten Sinn und einen gereiften Geist, der in auffallendem Contraste steht zu dem unsichern Tasten, wie es uns im Codex Einsidl. 507, I, begegnet.

Wenn die Ausführung über Forum Tiberii vor das Jahr 1533, die Erwähnung der « kürzlich » erschienenen Augsburger Chronik in die 1520er Jahre zurückzugreifen scheint, so stimmt damit der Inhalt und ganze Tenor dieses Abschnittes I vollkommen überein.

Abschnitt III.

Gleichfalls auf eine sehr frühe Zeit führt uns die Untersuchung des Abschnittes III.

Auf S. 202—204 citirt Tschudi das im Jahr 1532 erschienene Turnierbuch Rüxner's noch ganz gläubig als historische Quelle. In seinem Schreiben an Niklaus Briefer vom 4. December 1541 (bei Vogel, S. 196) dagegen beleuchtet er den Schwindel schon in so durchschlagender Art, mit solcher Kenntniss der geschichtlichen Verhältnisse des zehnten Jahrhunderts, dass ein eindringendes Quellenstudium und eine längere Zeit der Entwickelung zwischen dem betreffenden Eintrag in den Codex Einsiedeln 507 und den Ausführungen von 1541 liegen muss.

Auch eine nähere Betrachtung der dem Codex theils im Wortlaut, theils als Regest oder Citat eingefügten Urkunden

führt zu dem Resultat, dass dieselben, soweit wenigstens bei einzelnen von ihnen ein sicherer Schluss gezogen werden kann, in sehr früher Zeit eingetragen sein müssen. Das wird am deutlichsten bei der auf S. 194 im Wortlaut enthaltenen Urkunde, welche Tschudi in's Jahr 912 setzt und Ludwig dem Kinde zuschreibt. Die ganze, diese Angaben enthaltende Ueberschrift der Urkunde strich Tschudi dann aber wieder und vermuthete nunmehr in einer Randbemerkung Ludwig den Frommen als Aussteller. Weder wusste er also damals, dass Ludwig das Kind schon 911 gestorben war, noch auch, dass die Urkunde für Pfävers und nicht für St. Gallen ausgestellt war. Aber schon im Codex Engelberg., welcher von den vier Codices, in denen Tschudi diese Urkunde sonst noch gibt (Engelb., Fab. XVII, Sangall. 1083 und Mels.), der früheste ist, wusste Tschudi, dass Kaiser Ludwig II. (Sohn Lothar's I.) der Aussteller war, setzte die Urkunde (welche am 6. März 861 ausgestellt wurde) fast richtig in's Jahr 862 und vermuthete bereits, dass sie für Pfävers ausgestellt sei.

Die Eintragung dieser Urkunde in den Codex E 507 fällt also sicher noch früher, als die Entstehung der Urkundensammlung des Codex Engelberg.; und nach der grossen Unkenntniss der einschlägigen Verhältnisse, welche Tschudi hier verräth, überhaupt sehr früh. Dasselbe lässt sich denn wohl auch von den vier Urkunden annehmen, welche Tschudi vor dieser Urkunde Ludwig's II. gibt, und von denen drei ebenfalls im Wortlaut, — eine sogar lateinisch und deutsch, — angeführt sind; wenigstens widerspricht bei denselben nichts dieser Annahme.

Auch die auf S. 198—200 eingetragenen Citate von vier Curer Urkunden aus den Jahren 920 bis 938 müssen einer sehr frühen Zeit angehören. Denn die letzte derselben vom 23. Mai 937 (Stumpf, l. c., Nr. 64) gab Tschudi hier ursprünglich, wie eine genaue Untersuchung der Handschrift der betreffenden Seite (201) zeigt, zum Jahre 938, welches er erst später in 936 corrigirte. An allen übrigen Stellen nun (Engelb.,

Sangall. 1083, Sangall. B 120 und Gallia, S. 55) gibt Tschudi diese Urkunde zum Jahr 936; er hat also hier das Jahr nach der im Text gegebenen Indictio 9 umgeändert. Auch das weist wieder darauf hin, dass die fraglichen vier Curer Urkunden noch vor der Entstehung des Codex Engelberg. in den Codex 507 eingetragen wurden.

Zu demselben Resultat kommen wir mit Bezug auf die letzten fünf Curer Urkunden aus den Jahren 948 bis 959, welche sich auf den letzten Seiten des Codex (S. 205/206), unmittelbar hinter den Citaten aus Rüxner (S. 202/204) finden.

Die letzte dieser Urkunden gibt Tschudi zum Jahr 958 als Regest, wie auch in den Codices Engelb., Sangall. B 120, Sangall. 1083 und in der Gallia Comata, S. 315.

Nun hat Tschudi an allen diesen Stellen zwei Urkunden (von 959 und von 960) aus Irrthum in ein einziges Regest zusammengezogen.

Während er aber an den vier zuletzt genannten Stellen ein einheitliches Regest gibt, welches in den Codices Engelb., Sangall. B 120 und Sangall. 1083 noch obendrein den gleichen Wortlaut hat, hat das Regest im Codex E 507 folgende Fassung:

A. 958, Litera Curiens. 17 Cal. Febr. indict. 1 actum Friteslare.

Otto rex anno regni 23 gab dem Bischoff von Chur

In Comitatu Rhetia < Curiam vicum Regalem / Vallem Bergalliæ > quæ prius Comes ejus Comitatus Adalbertus possedit.

Erwägt man nun, dass beide Urkunden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von Otto I. ausgestellt wurden, dass die zweite keinen Ausstellungsort und kein Monatsdatum hat, dass in beiden neben anderen Schenkungen von einer solchen in Cur geredet und Adalbert als Graf von Rätien genannt wird, so begreift man leicht, dass Tschudi beide Urkunden durcheinanderwerfen und vermengen konnte.

Da macht nun aber das obige Regest aus Codex E 507, im Gegensatz zu den übrigen einheitlichen, den bestimmten

Eindruck, dass dasselbe das ursprüngliche und frühere ist. Man wird sich den Vorgang so denken müssen, dass Tschudi im Curer Chartular beide Urkunden durchlas, sie entweder in Folge flüchtigen Lesens für identisch hielt, oder aber bei ihrem sehr ähnlichen Inhalt in obiger Weise zusammenzog und dann später irrthümlich für eine einzige Urkunde hielt.

Auch diese letzten Curer Urkunden scheinen also noch vor der Entstehung des Codex Engelberg. in den Codex E 507 eingetragen zu sein.

Wann hat nun Tschudi diese Curer Urkunden kennen gelernt?

Wir bemerken, dass er in seiner 1538 gedruckten, aber schon 1536 im Manuscript vollendeten «Rhætia» von Curer Urkunden spricht, in denen der lacus Rivanus (Walensee) erwähnt wird, dass er folglich die als vorletzte Nummer im Codex E 507 eingetragene Urkunde von 956 (Stumpf, l. c., Nr. 236) damals schon gekannt haben wird. Da er nun 1536 in Frankreich war, 1533 bis 1535 aber die Landvogtei Baden verwaltete, so wird man seinen Aufenthalt in Cur vor 1533 verlegen müssen. In der That haben wir ein Zeugniss, dass Tschudi schon vor November 1532 in Cur war und den Zutritt zum bischöflichen Archiv zu erlangen suchte. Er erhielt zwar die Einsicht der Urkunden nicht (Goldast, Alaman. rerum Scriptores (ed. 1606), Tom III, p. 155). Dagegen wird man ihm das Chartular des Domstiftes nicht vorenthalten haben, und über dieses hinaus geht Tschudi's Kenntniss der Curer Diplome nicht, abgesehen von zweien, deren Kenntniss er von anderer Seite hatte. Einen ganz bestimmten Anhalt für die Abfassungszeit des Abschnittes III geben uns also die Curer Urkunden nicht. Man kann nur sagen, dass sie auf eine sehr frühe Periode hindeuten, was mit allen andern Ergebnissen unserer Untersuchung über diesen Abschnitt übereinstimmt.

Während also Abschnitt I einige Jahre nach dem Druck von Meisterlin's Augsburger Chronik (1522) und höchst wahrscheinlich vor 1533 entstanden ist, kann Abschnitt III nicht

vor das Jahr 1532, in welchem Rüxner's Turnierbuch erschien, aber — nach seiner ganzen Gestaltung — auch nicht viel später fallen.

Da nun Abschnitt III die Materialsammlung zu einer Fortsetzung von Abschnitt I und II ist, so bildet der Codex Einsideln 507 ein zusammenhängendes Ganze, und es lag kaum ein längerer Zeitraum zwischen der Entstehung seiner einzelnen Theile. Der Abschnitt III, wenn nicht gar der ganze Codex, ist allem Anschein nach in der Zeit zwischen Tschudi's Verwaltung der Landvogtei Sargans (Frühjahr 1530 bis Frühjahr 1532) und derjenigen der Landvogtei Baden (Sommer 1533 bis Sommer 1535) entstanden, und der unfertige Zustand dieses letzten Abschnittes erklärt sich wohl am einfachsten daraus, dass Tschudi durch die Berufung zu dem neuen Amte an der Ausarbeitung und Weiterführung des Materials verhindert wurde.

Aus allem geht das Eine mit Sicherheit hervor, dass der Codex Einsideln 507 das älteste historische Manuscript ist, welches wir von Tschudi's Hand besitzen, und dass seine Abfassungszeit schon vor 1533 fällt.

Stiftsarchiv. Liber Heremi. Manuscript A. CB. 2 und Antiquitatum Monasterii Einsidlensis Collectio. Manuscript A. CB. 1.

Ueber diese beiden Handschriften Tschudi's hat Herr Professor Dr. G. v. Wyss im «Jahrbuch» Band X S. 251—362 eine Untersuchung veröffentlicht («Ueber die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi»), welche den Bestand der beiden Manuscripte und ihr gegenseitiges Verhältniss in so eindringender und erschöpfender Weise beleuchtet, dass hier lediglich auf diese Abhandlung zu verweisen und ihr Schlussergebniss zu citiren ist, welches dahin geht, «dass die Collectio nur die Arbeit wiederholt, welche in den Annalen II, 2 des Liber Heremi enthalten ist. Sie be-

richtigt und ergänzt dieselbe. — So nahe verwandt sind sich beide Arbeiten, so innig berühren sie sich, dass an eine Verschiedenheit der Autoren nicht zu denken ist, sondern die Collectio durchaus nur als die abschliessende Erfüllung einer Aufgabe erscheint, welche sich Tschudi schon in den Annalen [des Liber Heremi] vorgesetzt, aber nur in höchst mangelhaftem Versuche verfolgt hatte» (S. 336).

Nach diesem Ergebniss muss zwischen der Abfassung des Liber Heremi und derjenigen der Collectio ein beträchtlicher Zeitraum liegen, innerhalb dessen Tschudi's Sinn für historische Kritik sich in auffallender Weise ausbildete. Einen bestimmten Termin aber für die Anhandnahme oder Vollendung der einen oder andern Arbeit ergibt die Untersuchung nicht.

Doch geben uns zwei Beobachtungen einen gewissen Anhaltspunkt wenigstens für die Zeit, in welche die Abfassung des Liber Heremi zu setzen sein dürfte. Diese Compilation zeigt Tschudi's Bedürfniss, seine Vorlagen willkürlich zu ergänzen und willkürlich zu datiren, schon stark entwickelt. Diese — allmählich zur festen Methode gesteigerte Sucht lässt sich aber bei Tschudi erst in seiner zweiten Lebenshälfte nachweisen. Zum ersten Mal ist sie uns begegnet bei seiner Ueberarbeitung der Römischen Inschriften in der Schweiz, welche in die Jahre 1545 bis 1547 fällt (Jahrbuch Band XI S. 65—130). Sodann enthält die historisch-topographische Beschreibung der zum alten Gallien gehörigen Theile der Schweiz, welche Tschudi 1545 oder 1546 fertigte — Codex Sancti Galli 668 — über Einsideln Alles in Allem nur neun Zeilen (S. 197), in denen auch nicht eine einzige Urkunde citirt wird, während über andere Orte ausführliche Abhandlungen und reichliche Urkunden-Citate gegeben werden, so namentlich über die beiden Münster in Zürich und über das Kloster St. Gallen. Ja noch in der Urkundensammlung des Codex Engelberg., welche nach dem Codex Sancti Galli 668 entstanden sein wird, und welche sämmtliche Tschudi damals bekannten Urkunden zusammenstellt, finden sich nur fünf Documente von Einsideln. Tschudi kann also kaum

vor den 1550er Jahren das Einsidler Archiv (resp. das Cartularium des sog. Burkhard-Buches) durchgearbeitet haben, dessen vollständige Kenntniss der Liber Heremi voraussetzt[1]).

d. Engelberg.

Cod. Tschudianus I. 7/15.

Die Stiftsbibliothek Engelberg enthält eine Reihe von Abschriften nach Manuscripten Gilg Tschudi's, darunter eine zusammenhängende Serie von achtzehn Bänden, zu welcher der Cod. I 7/15 — als erster Band — gehört. Ueber diese Serie berichtet (nach gef. Mittheilung des Herrn Stiftsbibliothekars P. Benedict Gottwald) P. Karl Stadler in den 1787 angefertigten Handschriftenkatalogen, p. 217:

«Manuscripta historica celeb. D. Aeg. Tschudii 18 tomis in folio comprehensa. Hæc. R^mus^ D. Joachim Albini p. m.

---

[1]) Die im Jahrbuch Bd. X S. 361 f. als Mittheilung unserseits gegebenen Notizen bedürfen der Berichtigung. Es soll heissen:

«Von Besuchen Tschudi's in Einsideln enthält sein Briefwechsel mehrfache Zeugnisse. So schreibt Glareau unterm 1. October 1539 an Tschudi: «Litteras tuas ex Eremo accepi» (Stadtbibl. Zürich Manuscript J. 431). Zwischen den vorhergehenden Brief Glarean's vom 8. April 1538 und diesen muss also Tschudi's Aufenthalt in Einsideln fallen. An Abt Jakob Russinger von Pfävers schreibt Tschudi unterm 10. Mai 1543: «Ich will nechste wuchen gen Einsidlen und mit Ammann am Berg, ob ich inn fund, davon (von des Abtes Anstand mit den die Herrschaft Sargans regierenden eidgenössischen Orten) rathschlagen. Ich will in ee bi einem eignen botten von Schwitz beschicken zu mir gen Einsidlen» (Archiv für Schweiz. Geschichte VI S. 191, Vogel S. 201), was auf einen längern Aufenthalt Tschudi's im Kloster zu deuten scheint. Und von einer Wallfahrt dorthin am Maiabend 1562 berichtet der Brief, den Tschudi am Auffahrts-Abend d. J. an Abt Joachim von Einsideln und an Landammann Melchior Lussi nach Trient schickte (Fuchs I S. 196, Vogel S. 221).

Diese Notizen sind aber ganz zufällige, und wir möchten nach dem oben Gesagten keine derselben mit Tschudi's Studien im Einsidler Archiv und seiner Bearbeitung des Liber Heremi oder der Collectio Antiquitatum in Verbindung bringen.

Abbas — — — anno 1707 et sequentibus suis sumptibus ex arce Greblang, procuranti prænobili Dno. Lud. Tschudio cancellario Engelbergensi, describenda acceperat» [1]).

Dieser Codex I 7/15, nach Vormerk auf dem Titelblatt 1707 copirt, enthält folgende Copien nach Tschudi'schen Manuscripten:

1. Fol. 1. Acta Murensia (Gesta ac fundatio Murensis cænobii etc.)
2. Fol. 55. Donationes Einsidlensis iuxta alphabetum usque ad a. 1220 ab a. 835 (Liber Heremi).
3. Fol. 109. Series abbatum S. Galli cum casibus ab a. 968 ad. a. 1084.
4. Fol. 157. Vom Ursprung der Cimbern, Schwiter, Unterwaldner (z. Th. Sammlung von Stellen aus den Schriftstellern des Alterthums, z. Th. «ex gestis Suitensium», von Switer und Scheyo, etc.)
5. Fol. 207—298. Ex variis annalistis ab a. 563 ad 780. Adnotationes plurimorum diplomatum.

---

[1]) Die Angabe wird später wiederholt, wo P. Karl Stadler berichtet, wie die Bibliotheken von St. Gallen und von Engelberg sich gegenseitig ihre Tschudiana mitgetheilt haben. Die interessante Stelle lautet: «R. P. Joannes Nepomucenus Hauntinger Bibliothecarius San Gallensis hoc anno 1787 hunc librum (I 7/33) me petente transcribendum communicavit — Quatuor quoque alios tomos (I 7/38 bis I 7/41) huc sese transmissurum promiserat idem clar. D. P. Joannes, queis chronicam Tschudii de anno 1470 ad annum usque, quo Aegidius ad superos obiit, compleremus perficeremusque. Tomum enim 12 et 13 (nach Stadler's Zählung I 7/26, von 1470 bis 1509, und I 7/27, von 1509 bis 1564) Tschudii operum jam antea illi transmiseram, queis collectio manuscripta præclarissimi historiographi Helvetici apud S. Gallum eo illustrior haberetur et copiosior. Quis hæc legis, probe intelligis, quid sit gratitudinis officium? memineris, quæso, sententiæ Senecæ: accipiendo das, dando accipis. Hæc ergo opera Tschudii ex ipsius originalibus ex arce Greblang — — nobis eadem rogante Cancellario nostro Ludovico, ex prænobili Tschudianorum familia progenito, communicata sunt, quæ diligenti manu omnes pene tum viventes Capitulores diviso inter se labore descripserant, uti hodie superest videre».

Diese Nummer 5 setzt sich zusammen aus drei gesonderten Serien von Auszügen aus Urkunden und Chroniken. Es sind nämlich folgende Tschudi'sche Manuscripte unter obiger — nicht zutreffender — Ueberschrift eingereiht:

A. Fol. 207—250. Buchstäbliche Copie der Tschudi'schen Manuscripte Cod. S. Galli 1083 (s. daselbst): Auszüge aus Urkunden und Chronisten vom Jahre 613 (693) bis zum Jahre 1200 (mit vereinzelten Nachträgen bis 1414).

B. Fol. 251—268. Eine ähnliche, nur etwas weniger umfängliche Zusammenstellung von Urkunden- und Chroniken-Material, ebenfalls über die Zeit von 613 bis 1200.

C. *a)* Fol. 269—284. Urkundenregesten und Chronikstellen über die Jahre 961—1116.

b) Fol. 285—298. Fortsetzung dieser Serie über die Jahre 1116—1196. Wieder wörtliche Copie aus Codex S. Galli 1083.

6. Fol. 299. Abbates Fabarienses.

7. Fol. 300. Chronikauszüge über die Jahre 916 bis 1196 (1208, 1424, lies: 1434).

Von diesen Stücken hat einzig N. 5 *B* für uns Werth, da wir die Tschudi'sche Urschrift, nach der diese Abschrift genommen ist, nicht mehr nachweisen können. Leider ist gerade diese Nummer, da man bei der Copiatur der Greplanger Documente alle verfügbaren Hände in Anspruch nahm, einem ganz besonders untauglichen Schreiber zugefallen, der nicht nur die bekanntesten Namen nicht kannte, sondern wohl nicht einmal Latein verstund. Es finden sich daher nicht nur in den Eigennamen, sondern auch sonst zahllose Verschreibungen, so dass, wenn dieser Codex eine von den andern Tschudi'schen Aufzeichnungen abweichende Lesart hat, man dieselbe sehr sorgfältig auf ihren Werth zu prüfen hat. Eine weitere Schwierigkeit oder doch Unbequemlichkeit der Copie liegt

darin, dass die verschiedenen Urkunden- und Chroniken-Auszüge oft, als wären sie Ein Stück, zusammengeschoben sind, umgekehrt Zusammengehöriges auseinandergerissen ist.

Die Blätter 251—268 des Cod. Engelberg. zählen 150 Urkunden in Regesten und Citaten auf, und zwar hauptsächlich solche aus den Archiven von Cur, Pfävers, St. Gallen, Reichenau, Rheinau und vom Fraumünster in Zürich. Dazu kommen noch vereinzelte Documente aus Muri, Schennis, Beromünster, Kreuzlingen, sowie fünf Einsidler Urkunden, die Manumission des Leibeigenen Johannes von 906 und der Vergleich von 1196 über die Grenzen zwischen Uri und Glarus. Endlich eine kleine Zahl Urkunden, die sich auf nichtschweizerische Gegenden oder Ortschaften, auf den Elsass (Haslach, Murbach, Strassburg), auf St. Blasien und Baiern (fünf von den sieben Urkunden, die Aventin 1522 in seinem «Kurzen Auszug bairischer Chronicon» abgedruckt hatte) beziehen.

Wir haben hier dieselbe Sammlung von urkundlichem und annalistischem Material, die wir aus dem Cod. S. Galli 1083 kennen. Nur enthält der Cod. Engelberg. etwa hundert Nummern weniger als der Cod. S. Galli. Und zwar stellt sich diese weniger umfängliche Redaction nicht etwa als ein Auszug aus der vollständigeren dar, sondern als eine frühere, noch nicht so complete Bearbeitung. Darauf führt der ganze Tenor dieser Collectaneen. Die einzelnen Urkunden werden im Cod. Engelberg. einfach so citirt, wie sie Tschudi vorfand. Auf eine Kritik der Daten lässt der Verfasser sich hier nicht ein; höchstens bemerkt er hie und da bei einer Jahrzahl: «Certum». Ganz anders im Cod. S. Galli. Hier bemüht sich Tschudi, jedes einzelne Urkundendatum kritisch festzustellen, wobei er sich zu den weitgehendsten Correcturen und Constructionen verleiten lässt, oft so, dass zwei, drei verschiedene Conjecturen einander ablösen. Und da der Cod. Engelberg. nun ganz regelmässig von diesen verschiedenen Daten des Cod. S. Galli nicht das letzte, endgültige, von Tschudi als «melius» oder als «certum» bezeichnete gibt, sondern jeweilen das ursprüngliche, von

Tschudi durchstrichene, so ist ganz deutlich: der Cod. Engelberg. ist die Copie nach einer noch nicht corrigirten Vorlage Tschudi's.

Aber auch inhaltlich erweist sich der Cod. Engelberg. dem Cod. S. Galli gegenüber als eine frühere Arbeit. Bei der Urkunde Otto's I. von 972 (Stumpf, l. c., Nr. 516) bemüht sich nämlich Tschudi in seinen verschiedenen Aufzeichnungen wiederholt, von den dort nur mit ihrem Taufnamen aufgeführten Grafen nachzuweisen, welchem Dynastengeschlecht sie angehörten. Im Cod. Engelberg. nun beschränkt sich dieser Versuch noch auf vier Namen, und von diesen vier Deutungen ist eine als ungenau (Hucbaldus, comes de Kyburg), eine zweite als geradezu irrthümlich (Adalbert, comes de Habsburg) zu bezeichnen. Im Codex S. Galli gibt Tschudi bereits bei acht Grafennamen die Deutung, und zwar richtiger als in Cod. Engelberg. (Hucbaldus wird hier genauer als Comes de Dillingen, Adalbert aber völlig zutreffend als Comes Rhætiæ bezeichnet).

Man kann also constatiren, dass der Codex Engelberg. Bl. 251—268 eine Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalen enthält, welche uns im Cod. S. Galli 1083 in einer spätern, vervollständigten und durchgearbeiteteren Gestalt entgegentritt. Damit ist denn auch ausgesprochen, dass das Engelberger Manuscript in der That auf eine Handschrift Gilg Tschudi's zurückgeht, welche 1707 noch auf Greplang lag, gegenwärtig aber nicht mehr nachweisbar ist.

Wann aber diese Handschrift entstand, ist nicht mehr festzustellen. Denn da wir das Original nicht mehr besitzen, so wissen wir nicht, ob diese oder jene Stelle, aus welcher sonst ein eventueller Schluss auf die Abfassungszeit zu ziehen wäre, gleichzeitige Aufzeichnung oder späterer Eintrag Tschudi's war. —

Aus dem Umstand, dass er den in der Urkunde von 972 vorkommenden Grafen Adalbert noch als einen Habsburger bezeichnet, möchte man fast schliessen, dass er zur Zeit, als er diese Vermuthung aussprach, die Acta Murensia noch nicht

kannte, da er sonst doch wohl gewusst hätte, dass um diese Zeit Guntram und Lancelin lebten. Doch kannte Tschudi die Acta Murensia schon um 1530; denn er citirt dieselben in dem nicht viel später entstandenen Codex Einsideln 507, und es ist gewiss nicht wahrscheinlich, dass eine so umfangreiche Acten-Sammlung, wie sie der Codex Engelberg. enthält, schon so früh entstanden sei. — Auch die weitere Thatsache, dass Tschudi im Codex Einsideln 507 (und Fab. XVII) noch keinen Zweifel daran äussert, dass die Urkunde Ludwig's II. vom 6. März 861 für St. Gallen ausgestellt ist, während er im Cod. Engelberg. (wie im Cod. S. Galli 1083 und Cod. Mels) bereits erkannt hatte, dass die Urkunde dem Kloster Pfävers angehört, weist darauf hin, dass der Cod. Engelberg. später entstand, als der Cod. Einsideln 507 (also nach 1530). Freilich wissen wir auch hier nicht mit voller Sicherheit, ob die Bedenken, welche Tschudi im Codex Engelberg. gegen die Ausstellung der Urkunde für St. Gallen ausspricht, der Entstehungszeit des Codex angehören, oder ob sie erst später aufstiegen und eingetragen wurden.

Sehr wahrscheinlich ist allerdings das Erstere der Fall. Denn einmal sind die fraglichen Bemerkungen Tschudi's von dem Abschreiber an zwei von einander getrennten Stellen dem Texte eingefügt, so dass sie auch im Original dort gleichzeitig eingeschrieben zu sein scheinen; dann aber treten die hier ausgesprochenen Zweifel auch noch bedingter auf, als in dem späteren Codex Sangallens. 1083. Es heisst hier noch zweimal «forte», während im Cod. S. Galli die Urkunde schon als «certe» nach Pfävers gehörig bezeichnet wird.

e. Mels.

Bibliothek des Herrn Bezirksammann und Nationalrath Good.

In der ungemein reichhaltigen Documenten- und Handschriften-Sammlung des Herrn Bezirksammann Good in Mels

findet sich auch eine Anzahl Manuscripte Gilg Tschudi's, welche, wie einige ebendaselbst aufbewahrte Bücher, die einst im Besitz Tschudi's waren, aus dem Nachlass des Statthalters Gallati von Sargans stammen. Dieser eifrige Sammler scheint, als das Archiv von Greplang und der daselbst befindliche litterarische Nachlass Gilg Tschudi's zerstreut wurde, eine Menge Greplanger Documente und Handschriften erworben zu haben. Aus seiner Verlassenschaft kam seine Sammlung an den Vater des gegenwärtigen Besitzers.

Für unsere Zwecke fällt in Betracht ein Fascikel von gegenwärtig neun von Tschudi eigenhändig geschriebenen und paginirten Blättern in Folio.

Blatt 1 (S. 1 u. 2) fehlt; doch scheint es nur ein leeres Umschlagblatt gewesen zu sein, wie sie Tschudi seinen Manuscripten vorzusetzen pflegte. Dagegen bricht die Handschrift mit dem gegenwärtigen Blatt 9, Seite 20, ab. Es scheint die Fortsetzung, über deren Ausdehnung wir keinen Anhalt haben, zu fehlen.

Die vorliegenden Blätter enthalten:

S. 3. De translatione Cathedræ Vindonissensis, eversæ quondam civitatis, nunc in vicum ignobilem redactæ, vulgo Windisch, inter confluentias Arolæ et Ursellæ fluviorum ad Constantiam civitatem iuxta effluentiam Rheni e Lacu Brigantino seu Acronio positam — Deque Abbatibus Cænobii Sancti Galli.

Diess scheint der Titel des ganzen Manuscriptes zu sein, resp. die Angabe der Gegenstände, über die Tschudi handeln wollte.

Es kommen zunächst Citate über die Bischöfe von Windisch: Ex libro Conciliorum priscorum — ex chronica vetusta Sancti Galli — ex chronica veteri cænobii Murensis —, dann Ausführungen Tschudi's über das Datum der Verlegung des Bischofssitzes von Windisch nach Constanz.

Dann ein Verzeichniss mittelalterlicher Chronisten:

Annoxius	floruit	A.	D.	600
Walafridus	»	»	»	820
Ratpertus Cænobita S. Galli	»	»	»	880
Hermannus Contractus	»	»	»	1070
Sigibertus	»	»	»	1110
Regino Prumensis	»	»	»	900
Lambertus Schafnaburg.	»	»	»	—
Urspergensis	»	»	»	1220

S. 47. Auszüge über die Jahre 578 bis 687 aus obigen Autoren, sowie aus Matheus Palmerius.

S. 8. Zum Jahr 640: Privilegium Cænobio Haselacensi in Alsatia, datum a Dagoberto magno;

zum Jahr 700: Fundatio Ecclesiæ Thuricensis et Cænobii Lucernensis a Wichardo et Ruoperto Alamannorum Ducibus etc.

S. 9. Chronikstellen aus:

Gesta Fabariæ,
Gesta Augiæ;

zum Jahr 724: Privilegium Cænobii Muorbach quod illi dedit Theodorus Francorum Rex.

S. 10. Chronikstellen aus:

Liber Conciliorum,
Liber Murensis.

S. 10—20. Dann beginnt die Reihenfolge der Aebte von St. Gallen, von Othmar (1) bis Hartmuot, am Faden von Ratpert's Darstellung — gegen den er aber gleich zum Beginn polemisirt[1]), und mit Einschaltung einzelner Urkunden.

[1]) Hallucinatur Ratpertus in sua descriptione. Nam cum hic de 20 annis narrat, quibus Waldramus Othmaro solatium in hoc sæculo præstaverit, certum est, eundem Waldramum ipsum Othmarum Abbatem constituisse A. D. 720. Si vero tantum 20 annis cum Othmaro Abbate existente floruit, necesse est, illum A. D. 740 obiisse. Quomodo ergo idem Waldramus potuit Othmarum Pipino jam Rege præsentare, quum ipse Pipinus undecim annis post A. D. 740 Regnum primitus acquisivit? Unde patet eundem Waldramum Othmaro plus 20 annis solatium præstasse. Sed et posthac sæpius Ratperti errores ac falsa eius ratio temporum comprehenduntur.

S. 11. Urkunde Karl's des Grossen von 780 (797), der einen Vergleich zwischen Bischof Sidonius von Constanz und Abt Johannes von St. Gallen bestätigt (Wartmann I, Nr. 92). Diese Urkunde soll aber, da sie mit Ratpert's Darstellung im Widerspruch steht, eine Fälschung sein!

S. 13. Die Schenkung des Dudo nobilis cum filiis (Regest).

S. 14. Urkunde Karl's des Grossen für Cur von 794 (784) — ohne ersichtlichen Zusammenhang mit der Geschichte der St. Galler Aebte.

Die übrigen Urkunden beziehen sich alle auf St. Gallen mit Ausnahme des Privilegiums Kaiser Ludwig's von 862, von dem Tschudi ganz richtig bemerkt: «impetratum pro Cænobio Fabariensi, sed in Cænobio S. Galli reservatum».

S. 20 ist auf die Notiz Ratpert's über die Schenkung der Villa Cholinchoven an St. Gallen durch König Ludwig (anno 864) in Form eines Urkundenregestes aufgeführt).

S. 17. Hæc sunt nomina fratrum de Monasterio S. Galli: Grimoldus abbas und 103 Mönche. — Aus dem Todten- und Verbrüderungsbuch des Klosters Pfävers (Liber viventium Fabariensis), von dem Tschudi im Cod. Fabariensis XVIII — siehe daselbst — eine vollständige Abschrift genommen hatte.

Die Entstehungszeit des Codex Mels ist jedenfalls eine sehr späte; man wird ihn sogar nach dem Cod. Sangall. 1083 ansetzen müssen. Dafür fallen wenigstens folgende Thatsachen sehr stark in's Gewicht:

1. Die Murbacher Urkunde vom 12. Juli 729 ist im Cod. Sangall. 1083 noch zu 731 angesetzt; im Cod. Mels ist die Jahreszahl 731 bereits in 724 corrigirt, welch' letztere Zahl dann in der 1571 abgefassten Gallia Comata wiederkehrt.

2. In den Urkunden von ca. 773 und 1. Febr. 873 hat der Codex Sangall. 1083

Annus Regni 17 (melius 27) und 36 (melius 41).

Der Codex Mels gibt bei beiden Urkunden nur noch die corrigirten Regierungsjahre 27 und 41.

3. Bei der Urkunde vom 6. März 861 gibt Tschudi im Codex Mels noch genauer als im Cod. Sangall. 1083 an, dass sie für Pfävers und nicht für St. Gallen ausgestellt ist und nur in St. Gallen aufbewahrt wurde.

Auch das dürfte auf eine sehr späte Abfassungszeit hinweisen, dass Tschudi in seinem Zweifel, ob die Urkunde König Karl's vom 8. März 780, oder ob Ratpert's Bericht über das Verhältniss St. Gallens zum Bisthum Constanz die Wahrheit gibt, sich endlich im Cod. Mels für Ratpert entscheidet und die (ächte) Urkunde von 780 mit aller Entschiedenheit für gefälscht erklärt, während er dieselbe im Cod. Sangall. 1083 noch für ächt hält, und dass uns auch sonst kein einziges Beispiel bekannt ist, wo Tschudi dem Gedanken Raum gegeben hätte, dass eine Urkunde gefälscht sei.

f. Stiftsbibliothek St. Gallen.

Codex 609

besteht aus 12 Nummern des Tschudi'schen Nachlasses, welche die Geschichte der Bisthümer Constanz, Strassburg, Basel, Cur, der Stifter St. Gallen, Einsideln, Muri, Pfävers, Engelberg, Luzern, sammt den Comthureien Leuggern und Klingnau betreffen. Hier fallen einzig in Betracht:

Nr. 10. S. 412—422 (Nr. 25 des Nachlasses) Chronik des Klosters Engelberg mit einem Brief des Papstes Calixtus von 1120.

Nr. 11. S. 424—431. (Nr. 71 des Nachlasses) Luzerner Urkunden und Verwandtes.

S. 424 f. Stiftungsbrief des Klosters St. Trutbert.

S. 426. Urkunde von Wichardus und Rupertus.

S. 428 ff. Urkunde König Theodorich's für Murbach.

S. 431. Urkunde Kaiser Lothar's für Murbach.

Alle genannten Urkunden sind von fremder Hand eingetragen; bei der Wichardus-Urkunde findet sich die Ueberschrift:

«Anno dni 1535 feria sexta post Invocavit Rescriptum a codice valde antiquo.»

Bei den einzelnen Urkunden finden sich Notizen von Tschudi's Hand, die aus später Zeit stammen müssen.

So sagt er bei der Wichardus-Urkunde: «Anno Dom. 700 certiss. ratione Eusebii»; das Jahr 700 gibt Tschudi für diese Urkunde nur in der Chronik und in den späten Codices St. Gallen 1083 und Mels.

Zur Urkunde Theodorich's für Murbach von 729, deren Zeitbestimmung ihm grosse Schwierigkeiten machte, weil er die Regierungszeit Theodorich's nicht kannte, bemerkt Tschudi:

Anno 731 ratione Eusebii, anno 729 ratione Dionysii.

Immerhin fallen diese Zeitbestimmungen wohl noch vor 1571; denn in der in diesem Jahre abgefassten Gallia Comata (wie im Codex Mels) gibt Tschudi das Jahr 724.

Codex 640

besteht aus zwölf Nummern des Tschudi'schen Nachlasses, die ohne allen Zusammenhang unter einander nur ihres geringen Umfanges wegen zusammen gebunden worden sind. Hier fallen einzig in Betracht:

Nr. 1. S. 5—20. (Nr. 67 des Nachlasses.) Verschiedene Materialien zur ältern Schweizergeschichte, nämlich:

S. 5—7. Allerlei Notizen über das Vorrömische Helvetien und den Uebergang unter die Römische Herrschaft.

S. 9—17. Unterjochung der Helvetier durch die Römer.

S. 19. Fragment aus der Geschichte der Schweiz zur fränkischen Zeit.

a. Ein Passus über Constanz, fast buchstäblich übereinstimmend mit Gallia Comata S. 134.

b. Die Urkunde des Wichardus und Rupertus im Wortlaut mit Ausführungen über die Dotirung.

S. 20 ff. Urkunden über Zürich in fränkischer Zeit. (Die angebliche Urkunde Karl's des Grossen von 810 im Wortlaut, die Urkunden von 821 (St. Gallen, mit Erwähnung des Fiscus in Zürich), 853, 857, 858, 864, 869, 875 nur citirt).

S. 23 ff. Die Verse Ratperts über Bau und Weihung des Fraumünsters.

Urkunde Kaiser Karl's für das Fraumünster von 883 (citirt).

Die Alamannischen Herzoge von 916 (Burkardus) bis 1045 (Otto † 1047).

S. 26. Ein Blatt mit Notizen aus Cæsar.

Nr. 2. S. 27—72. (Nr. 74 des Nachlasses.)

a. S. 27—62. Ueber die eidgenössischen Vogteien.

b. S. 65—72. Verzeichniss zürcherischer Rathsglieder von 1111—1319, wörtlich eingerückt in die Druckausgabe der Gallia Comata S. 103—109.

Der Codex 640 enthält also ausser der Wichardus-Urkunde nur Urkunden, welche sich auf Zürich beziehen, und zwar sämmtliche Züricher Urkunden, welche Tschudi aus der ältesten Zeit bis zum Jahre 900 kannte, darunter sogar die von 821, in welcher nur vom Fiscus in Zürich die Rede ist, und die von 875, in welcher nur Ortschaften des Zürichgaues genannt sind.

Von allen diesen enthalten aber sämmtliche übrige Codices und auch die Gallia Comata nur kurze und ungenügende Citate, so dass Tschudi keine derselben aus eigener Anschauung gekannt haben kann. Erst später erhielt er von unbekannter Seite von zweien dieser Urkunden, derjenigen Karl's des Grossen von 810 und derjenigen Ludwig's des Deutschen von 853, den theilweisen Wortlaut, und dieser findet sich von beiden eben im Codex 640.

Während nun die Codices Engelberg., Sangall. 668 und sogar noch Sangall. 1083 in der Urkunde von 853 die falsche Lesart «advocatiam nostram Turegum» haben, gibt der

Codex S. Galli 640 gemeinsam mit dem Codex Turicensis A. 105 und der Gallia Comata das richtige «curtim nostram Turegum». Und ebenso erweist bei der Urkunde von 810 erst der Wortlaut des Codex 640, dass die sämmtlichen übrigen Citate dieser Urkunde, die sich bei Tschudi finden, sich wirklich auf die unechte Urkunde Karl's von 810 und nicht auf den Rotulus beziehen.

Tschudi erhielt also die beiden Urkunden von 810 und 853 in der Fassung des Codex 640 wohl zu gleicher Zeit und ersichtlich erst nach 1545/46, in welchen Jahren der Codex Sangall. 668 entstand, ja wohl auch nach der Abfassung des Codex Sangall. 1083.

Codex 668.

Dieser Folioband — Nr. 16 des Tschudi'schen Nachlasses — enthält 196 Blätter, durch Ildefons von Arx paginirt 1—392. Derselbe hat auf dem ersten Blatt den Inhalt des Codex folgendermaassen bezeichnet:

«Continet tomus iste ex manuscriptis Tschudii Topographiam historicam omnium Galliarum»,

was insofern nicht genau ist, als Tschudi

I. p. 5—162 die Gallia Narbonensis,
II. p. 163—262 die Gallia Belgica,
III. p. 263—332 die Celtica Lugdunensis provincia beschreibt,
IV. p. 337—357 nochmals eine kürzere Darstellung der Gallia Narbonensis, endlich
V. p. 359—373 verschiedene Auszüge, Gallien betreffend, gibt, während die Gallia Aquitanica ganz fehlt.

Die Darstellung befasst in den Abschnitten I, III, IV nur das Römische Gallien. In Nr. II dagegen erstreckt sie sich bei den zur spätern Schweiz gehörigen Gebieten bis in's Mittelalter, ja zum Theil bis auf Tschudi's Zeit hinunter. Hier sind denn auch zahlreiche mittelalterliche Urkunden eingefügt.

Diese Abtheilung II, die uns hier allein beschäftigt, diente ersichtlich den entsprechenden Abschnitten in Stumpf's Chronik, wenigstens theilweise, zur Grundlage; sie kann also spätestens 1546 entstanden sein. Uebrigens fallen auch die Abtheilungen I und III offenbar in die Zeit von 1545 oder 1546, so dass sie mit II zusammen ein einheitliches und gleichzeitig ausgearbeitetes Ganzes darstellen.

Die nähere Beschreibung des Codex 668, die Nachweise über die Entstehungsart seiner einzelnen Theile, sowie die Uebersicht über die von Tschudi daselbst benutzten Schriftsteller des Alterthums und des Mittelalters, sind in Antiqu. Mittheilungen, Band XXIII, Heft 1, S. 4—7, gegeben.

Codex 1083.

Folioband, Einband aus dem XVIII. Jahrhundert mit dem Bibliothektitel:

«Tschudii Collectio diplom. Helvetiae, item Inscriptiones Galliae, Pannoniae et Familiae Romanorum».

Der Band besteht aus acht verschiedenen Nummern des Tschudi'schen Nachlasses: Nr. 68, 77, 81, 80, 79, 78, 15, 82, deren Inhalt man in G. Scherrer's «Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen», Halle 1875, und in unserer Abhandlung «Aegidius Tschudi's epigraphische Studien in Südfrankreich und in Italien» (Antiqu. Mittheil. XXIII, 1, S. 12 f.) genau verzeichnet findet. Hier beschäftigt uns nur die erste Nummer 68, welche keine Ueberschrift von Tschudi hat, die aber Ildefons von Arx in dem dem Band vorgesetzten Inhaltsverzeichniss folgendermaassen bezeichnet hat:

Collectio diplomatica quadringentorum quinquaginta Diplomatum, Cartarum, Actorum, quae Helvetiam, Grisoniam, Alsatiam, Sueviam ac Bavariam concernunt.»

Haller, zweiter Versuch, S. 62, Nr. 15, wörtlich wiederholt in

Haller, Bibliothek V, Nr. 8, und

Fuchs, S. 161, Nr. 29.

Ferner:

Nachlass Nr. 68.

Leu XVIII, S. 344 (Synopsis præcipuarum donationum in Helvetia factarum Monasteriis et Ecclesiis ab A. 613 usque ad A. 1291).

Vogel, S. 307, Nr. 27.

Es sind dies 28 durchweg von Tschudi selbst geschriebene (etwas verwahrloste) und durch Ildefons von Arx mit 5—60 paginirte Blätter.

S. 5 — 55 enthalten eine fortlaufende, die Jahre 693 (613) bis 1196 umfassende, chronologisch angelegte Reihe von bald einlässlichen, bald ganz kurzen Urkunden-Auszügen und -Regesten, sowie auch blossen Urkunden-Citaten, vermischt mit annalistischen Aufzeichnungen. Das ursprüngliche Manuscript hat dann eine Reihe von Zusätzen, Nachträgen und einzelne Correcturen von Tschudi's Hand erhalten, dessgleichen, auch von Tschudi, einen Anhang, enthaltend:

p. 55 vereinzelte und unzusammenhängende Notizen über die Kaisergeschichte (1205, 1208, 1209, 1211, 1218).

Briefe von Pfävers und von St. Johann im Thurthal von 1209.

p. 57—59. Regesten von Einsidler Urkunden von 1274, 1299, 1452, 1426, 1353, 1375.

p. 59. Duces Sueviæ seu Alamanorum (von 916 bis 1208).

p. 60. Notiz über die Kastvogtei Einsideln.

Bei den annalistischen Einträgen ist im ursprünglichen Manuscript niemals eine Quelle angegeben. Einzig im Nachtrag p. 55 findet sich die Verweisung auf Ursp(ergensis abbas). Doch sind die Gewährsmänner augenscheinlich dieselben, welche

Tschudi in den Codd. des Stifts-Archivs St. Gallen, Fabariensis XVII und B 120, sowie im Cod. Turicensis A 57 jeweilen citirt.

Wir haben in dieser Zusammenstellung Tschudi's 228 Urkunden-Auszüge (resp. Regesten und Citate) gezählt, von denen auf das ursprüngliche Manuscript (bis zum Jahre 1200) 219 Nummern fallen, so dass also von der durch I. von Arx notirten Gesammtzahl der 450 Auszüge ziemlich genau die Hälfte auf Urkunden, die Hälfte auf Chronisten kommt.

Bei jeder Urkunde ist als Ueberschrift der Ort angegeben, wo sie lag, resp. auf den sie sich bezieht, was sich in den meisten Fällen — doch nicht immer — deckt. Dagegen unterlässt es Tschudi leider auch hier, Rechenschaft oder auch nur eine Andeutung über die Quellen seiner Texte zu geben. Wir erfahren nicht, ob er letztere aus den Originaldocumenten hat — nur ganz vereinzelt findet sich die Notiz: vidi — ob aus Chartularien, aus Chroniken, aus gedruckten Büchern — nur zwei einzige Citate aus Lazius werden vorgemerkt — oder endlich aus Abschriften von Correspondenten. Kurz, man erkennt nicht, was eigenes Material Tschudi's ist, was fremdes.

Die Entstehung dieser Sammlung fällt in Tschudi's spätere Jahre, der Abschluss in seine spätesten. Jedenfalls geht die analoge Zusammenstellung des Tschudi bekannten Urkunden- und Chroniken-Materials im Codex Engelberg. I 7/15 der vorliegenden zeitlich um ein Bedeutendes voraus. Der Codex S. Galli 1083 ist nicht nur etwas umfänglicher angelegt, sondern auch mit kritischerem Urtheil durchgeführt als der Codex Engelberg., wie wir bei Besprechung des letztern nachgewiesen haben.

Ein Anhalt für die Zeit der Abfassung der St. Galler Sammlung ergibt sich daraus, dass Tschudi im ursprünglichen Text eine Reihe von Königszeichen eingezeichnet und dazu bemerkt hat: «Onuphrius sic habet». Das Citat geht, wie eine genaue Vergleichung zeigt, auf des Onuphrius Panvinius Buch: «Romanorum Principum et eorum quorum maxima in Italia

imperia fuerunt libri IV», Basileæ 1558. (Eine frühere Ausgabe des Buches existirt nicht. Die Dedication an Philipp II. von Spanien ist datirt: Venedig 1. Mai 1558).

Zu dem ursprünglichen Text hat dann aber Tschudi zu verschiedenen Zeiten Zusätze, Correcturen und namentlich Aenderungen in den Daten («melius sic») angebracht, durch welche die schliessliche Gestalt der Sammlung eine gegen früher ziemlich veränderte wurde und in denen uns Tschudi's spätere Auffassung der Documente vorliegt. Bei zwei in diesen Zusätzen eingeschalteten Urkunden finden wir Citate; bei einer Urkunde Otto's III. von 998: «ex Lazio Fo. 1310» und bei einer Urkunde des Heinricus IV. Rex, von 1058: «Lazius Fo. 1252». Die Documente finden sich in des Wolfgang Lazius grossem Buche «Commentariorum reipublicæ Romanæ in exteris provinciis bello acquisitis constitutæ libri XII» Basileæ (1551) an den bezeichneten Stellen.

Von den etwa siebenzig Nummern, welche der Codex S. Galli 1083 mehr enthält als der Codex Engelberg., kommt die grösste Zahl auf die Einsidler Urkunden, deren der Codex 1083 vierzig, der Codex Engelberg. nur fünf hat. Von Rheinauer Urkunden hat der Codex Engelberg. sechs weniger, von Reichenauer Urkunden drei weniger, von St. Galler Urkunden drei weniger. Die Züricher Urkunden des Cod. 1083 sind im Codex Engelberg. sämmtlich vorhanden, mit Ausnahme derjenigen Karl's des Grossen von 810, ebenso die Curer Urkunden, mit einziger Ausnahme einer späten von 1139. Gänzlich fehlen im Engelberger Codex die sieben Peterlinger Urkunden, die auch im Codex S. Galli erst nachträglich eingeschrieben worden sind, sodann die Wichardus-Urkunde von Luzern und vereinzelte spätere und ganz späte Stücke (so neun Nummern nach dem Jahr 1196, mit welchem der Engelberger Codex abschliesst).

g. Stiftsarchiv St. Gallen.

Codex Fabariensis XVII.

Folioband. Einband ein Pergamentblatt mit Schrift des XV. Jahrhunderts.

Der Codex hat folgende Titel:

Auf dem Rücken: «Excerpta Aegidii Tschudi hist. A. 800—900.»

Auf der Innenseite des Umschlages: «Continuatio ab anno 800 ad 900 Anonymi Fabariensis Monachi» (von späterer Hand corrigirt: Aegidii Tschudi).

Auf dem ersten Blatte: «Chronicon ab anno 800 ad 900 Authore Anonymo Monasterii Fabariensis Monacho (von späterer Hand corrigirt: Aegidio Tschudi). Hec pars crudelibus flammis erepta.»

Der Band enthält 257 (unpaginirte) Blätter, zum Theil ganz, zum Theil nur auf einer Seite beschrieben, zum Theil auch ganz leer. Alle Aufzeichnungen rühren her von Gilg Tschudi und zwei Gehülfen desselben, deren einer, Franz Cervinus, lateinische, der andere, unbekannte, deutsche Urkunden eintrug.

Der Band ist in der Weise angelegt, dass für jedes der Jahre von 800 bis 900 ein Blatt oder deren mehrere bestimmt sind, auf welche dann Tschudi Alles, was ihm von Urkunden oder Chroniknotizen des betreffenden Jahres bekannt war, bald als Citat, bald im vollen Text — offenbar zu verschiedenen Zeiten — eintrug.

Der Codex enthält, theils im vollen Wortlaut, theils in blossen Regesten oder Citaten, theils im Urtext, theils in deutscher Uebersetzung, 80 Urkunden.

Die Schriftsteller und Chroniken, welche Tschudi für diesen Band benützte, sind:

Eginhardus — Ratpertus Sangallensis — Regino — Luprandus — Ekkehardus Sangallensis — Contractus — Sigebertus — Urspergensis (abbas).

Gesta Augiæ (von Gallus Oheim).

Liber Conciliorum.

Palmerius — Nauclerus — Aventinus — Steinhüwel — Brennwald.

Aus solchen Quellen hatte Tschudi z. B.:

die Inscriptio in oppido Legiuno Insubrum in templo Anno inc. domini DCCCVI Kal. Aug. Indic. VIIII, wozu Tschudi bemerkt: melius Indic. XIIII sine A. D. 906 Indic. 9,

das Testament Karl's des Grossen, aus Eginhard, 811,

Epistolæ Nicolai papæ ad episcopos Germaniæ et Galliæ pars, aus Regino, 866.

die Verse Ratpert's über die Stiftung der Fraumünsterabtei und die Weihung der Kirche (mit chronologischen und sachlichen Erläuterungen Tschudi's).

Das Meiste von Tschudi's, Einzelnes von Cervinus' Hand.

Aber auch Einträge von späterer Hand gehen durch den ganzen Codex. Zu einem solchen Eintrag wird einmal von dritter Hand bemerkt:

P. Carolus Widmer, Conventualis Fabariensis, qui anno 1645 et 46 Parochus Ragazensis erat, hæc descripsit ex Annalibus Einsidlensibus P. Christophori Hartmanni [1612],

und ein anderes mal:

Hæc P. Carolus Widmer ex Chr. Hartmanni Annalibus Einsidlensibus exscripsit.

Der Codex kam 1838 bei der Aufhebung des Klosters Pfävers in das St. Galler Stifts-Archiv. Ueber seine frühern Schicksale geben die Eingangs aufgeführten Notizen einigen Anhalt.

Die Feuersbrunst, aus der der Band oder wahrscheinlich dieser Theil des Bandes (mit Verlust des Anfanges) gerettet wurde, fand den 19. October 1665 unter Abt Justus Zink — von Flums — statt (Wegelin, Regesten von Pfävers, am Schluss: Reihenfolge der Aebte Nr. 64). Und zwar war damals (nach Leu, Helvetisches Lexicon XIV, S. 504) «das ganze Kloster mit der mit vielen voran alten Handschriften angefüllten

Bibliothek verbrunnen». Der Bibliothekar, dem man wahrscheinlich die Erhaltung dieses Codex verdankt, kannte aber den Werth desselben nicht; er hielt einen Pfäverser Mönch für den Verfasser.

Der Band muss aber schon in den 1620er Jahren in Pfävers gewesen und von P. Augustin Stöcklin als eine Tschudi'sche Arbeit erkannt worden sein, wie dessen zwischen 1624 und 1628 gefertigte Copie der Handschrift beweist, über welche wir (ob. S. 123 ff.) gehandelt haben.

Wann aber und auf welche Weise das Manuscript nach Pfävers gekommen, darüber fehlt uns jeder Anhalt.

Ebensowenig ist es möglich, einen bestimmten Zeitpunkt anzugeben, in welchem der Codex von Tschudi zusammengestellt, resp. abgeschlossen wurde.

Codex B. 120.

Folioband. Einband aus dem XVIII. Jahrhundert.

Der Band hat nur Titel von der Hand des P. Ildefons von Arx, welcher 1774 in's Kloster St. Gallen eingetreten war und sich seit 1782 mit der urkundlichen Geschichte des Stiftes beschäftigte und 1797 bis 1798 das Archiv besorgte (vrgl. Meyer von Knonau, St. Galler Neujahrs-Bl., 1874), nämlich:

Auf dem Rücken: «Tschudii Annales. 900—1004».

Auf dem Vorsetzblatt: «Aegidii Tschudii Annales ab anno 900 usque 1004 ex Scriptoribus medii ævi et documentis variis collecti et ipsius manu propria scripti».

Auf dem ersten Textblatt steht die Archivbezeichnung: «lib. iii Trucken d». Herr Stiftsarchivar Professor G. Scherrer bemerkt dazu: «Diese Nummer, wie die ältern überhaupt, rührt aus der Zeit der Archivare Reymann und Kustor, also aus den Jahren 1737 bis 1797 her, wo die Akten zuerst geordnet und eingebunden wurden. Der Einband von Nr. 120 ist auch genau derselbe, wie bei ganzen Reihen von andern

St. Gallischen Archivbänden, wurde also hier in St. Gallen im vorigen Jahrhundert angefertigt».

Der Band enthält 177 unpaginirte Blätter, zum Theil ganz, zum Theil nur auf einer Seite beschrieben, zum Theil auch ganz leer. Alle Aufzeichnungen rühren her von Gilg Tschudi und zwei Gehülfen desselben, deren einer, Franz Cervinus, lateinische, ein anderer, unbekannter, deutsche Urkunden eintrug. Von diesen zwei Gehülfen sind 27 Seiten beschrieben.

Der Band ist in der Weise angelegt, dass für jedes der Jahre von 900 bis 1004 ein Blatt oder deren mehrere bestimmt sind, auf welche dann Tschudi Alles, was ihm von Urkunden und Chroniknotizen des betreffenden Jahres bekannt war, bald als Citat, bald im vollen Text eintrug.

Uebrigens hat offenbar der Band ursprünglich mit dem Blatt 176, welches Aufzeichnungen zum Jahr 1000 enthält, geschlossen und ist Blatt 177 mit Notaten zum Jahr 1004 nachträglich angeklebt worden. Dies ergibt sich — abgesehen von der innern Wahrscheinlichkeit — aus dem doppelten Umstand, dass Codex Turicensis A 57, welcher die Fortsetzung unseres Codex B 120 ist, mit dem Jahr 1005 beginnt, und dass die Engelberger Copie des Codex B 120 (Engelberg Mscpt. Tschudi I 7/16) mit dem Jahr 1000 schliesst.

Der Band enthält 38 Urkunden oder Urkundenregesten.

Ferner Auszüge aus folgenden Chroniken und Schriftstellern:

Gesta Augiæ (d. h. Gallus Oheims Chronik) — Gesta S. Galli — Chronica S. Galli — Gesta Heremi — Liber Heremi — Gesta Bernensia, d. h. von Beromünster — Gesta Muri, Chronica Muri oder Murensis, Liber Muri oder Murensis — Gesta S. Udalrici.

Chronica Teutonica.

Regino und Appendix Reginonis — Witukindus — Luprandus — Ekkehardus Sangallensis — Contractus — Sigebertus

— Saxo Danus — Urspergensis (abbas), Urspergensis ex Gallico historico, Ursp. de Conrado rege.

Aeneas Silvius — Albertus de Bonstetten, cœnobita Heremi in Helvetiis — Palmerius — Nauclerus — Aventinus — Panfinius — Martinus Frecht.

Der Codex bildet die unmittelbare Fortsetzung des Codex Fabariensis XVII. Aber so wenig als bei diesem lässt sich die Zeit der Erstellung, resp. des Abschlusses der Sammlung bestimmen.

Ueber die Herkunft des Bandes lässt sich Folgendes feststellen:

Codex B 120 gehört zu denjenigen der Tschudi'schen Handschriften auf Schloss Greplang, von denen der Abt Joachim Albini von Engelberg in den Jahren 1707 und den folgenden Abschriften nehmen liess. (Siehe unter «Engelberg».) Er ist also augenscheinlich einer der Collectaneenbände, welche Augustin Stöcklin in den 1620er Jahren noch in Glarus sah, und kam von dort mit dem gesammten Tschudi'schen Nachlass nach Greplang. In den Verkaufskatalogen der Greplanger Handschriften von 1767 wird er nicht aufgeführt; wie er denn auch, wenn er 1767 von Abt Beda mit den übrigen Tschudi-Schriften gekauft worden wäre, mit diesen in der Stifts-Bibliothek, nicht im Stifts-Archiv seine Stelle gefunden hätte. Man muss also annehmen, der Codex sei vor dem Jahre 1767 von den geldbedürftigen Herren von Greplang veräussert worden. Im Stifts-Archiv St. Gallen findet sich aber nach gefälliger Mittheilung des Herrn Archivar Scherrer kein Vormerk über die Erwerbung des Bandes; wohl aber stimmt mit diesem Ergebniss der im vorigen Jahrhundert im Stifts-Archiv gefertigte Einband des Codex.

Codex Fabariensis XVIII.

Folioband, Einband aus dem XVIII. Jahrhundert.

Der Band hat nur Titel von neueren Händen, nämlich:
Auf dem Rücken: «Manusc. Aegid. Tsch.»

Auf der Innenseite des Deckels: «Inter alia etiam Manuscripta Aegidii Tschudi transsumtio præcipua nostri libri viventium ita dicti integralis».

Auf dem Vorsetzblatt: «Documenta ab Aegidio Tschudi copialiter transsumta 956—1114» (was sich nicht auf den ganzen Band, sondern nur auf Fol. 1—13 bezieht).

Paginatur.

Der Band enthält 125 Blätter, welche folgendermaassen numerirt sind:

A. Blatt 1—21 (Seite 1—42), von späterer Hand, aber mit Benützung und Veränderung von Tschudi'schen Zahlen, bezeichnet 1—20b.

B. Blatt 22—96 (Seite 43—192) von Tschudi's Hand paginirt 21—189, so dass immer nur je die erste Blattseite mit ungeraden Seitenzahlen bezeichnet, die zweite Blattseite aber, auf welche die geraden Zahlen fallen, nicht numerirt ist. Diese Paginatur läuft auch über die leeren Blätter fort.

C. Blatt 97—124 (Seite 193—248) von derselben Hand, welche A mit 1—20b numerirt hat, paginirt 191—205.

D. Schlussblatt 125 (Seite 249 f.) nicht bezeichnet.

Inhalt.[1])

I. Fol. 1—13. Urkunden (von Cur, Muri, Seckingen, Beromünster, Schennis, Einsideln) und Chroniknotizen von 956 bis 1114, Alles von Tschudi's Hand — bricht auf Fol. 13 mitten in der Uebersetzung des Einsidlerbriefes von 1114 ab.

II. Fol. 14—20. Zusammenhängende Handschrift Tschudi's, Urkunden und Chroniknotizen über die Jahre 1393 bis 1400.

---

[1]) Die Folio- und Seiten-Zahlen sind diejenigen der Handschrift.

III. Fol. 20b. St. Galler Urkunde von 898 (Schenkung von Luterhaha) von Tschudi's Hand, Einzelnblatt.

IV. pag. 21—40. «Fundatio Monasterii Paterniacensis in Burgundia minore.» Zusammenhängender Fascikel von Peterlinger Urkunden, von fremder Hand — ursprünglich als Brief gefalzt.

V. pag. 41—60. «Vetustatum (sic) monumenta Ecclesiae et Urbis Salodoren.» Zusammenhängender Fascikel von Solothurner Urkunden, von verschiedenen fremden Händen — ursprünglich als Brief gefalzt.

VI. pag. 61 f. Zusammenstellung einiger lateinischer und deutscher Urkundenausdrücke, von Tschudi's Hand, Einzelnblatt.

VII. pag. 63—109. Zusammenhängende und wörtliche Copie des Liber Viventium Fabariensis, d. h. des alten, aus dem IX. Jahrhundert stammenden Pfäverser Anniversars (in welchem auch die gemäss einem Bruderschaftsvertrag die Benedictiner von Reichenau, von Constanz und Stammheim, von St. Gallen, von Disentis, sowie die Priester von Abläsch aufgenommen sind. Auf den leeren Stellen der Blätter wurden später bunt durcheinander eingetragen Verzeichnisse von Besitzungen und Einkünften, Statuten (von 1099), Verordnungen, das Inventar des Pfäverser Kirchenschatzes (von 1155, p. 64, mit Nachträgen p. 96, 109), endlich Pfäverser Urkunden von 1161 bis 1306. Das Alles hat Tschudi eigenhändig und in der Ordnung resp. Unordnung des Originals copirt.

VIII. pag. 111. Stiftungsurkunde von Peterlingen 962. (pag. 112—114 leer.)

IX. pag. 115—128. Abschrift einer alten Deutschen Schenniser Chronik (von der sich sonst nur noch eine Copie aus dem XVII. Jahrhundert — Cod. S. Galli 1718

— erhalten hat). Derselben ist einverleibt die alte deutsche Uebersetzung der Urkunden Kaiser Otto's I. für Cur von 956 und 972, und der Urkunde Kaiser Heinrich's III. (IV.) für Schennis von 1045 — Alles von Tschudi's Hand.

X. pag. 129. Stammbaum der Habsburger. Ex libro Muri.

XI. pag. 130. Zusammenstellung von Ortsnamen aus Schenniser Documenten, nämlich: 1045 (litera) Heinrici imp., 1178 (litera) Alexandri papæ, 1255 alt Rodel, 1353 nüwer Rodel.

XII. pag. 131—161. Zusammenhängender Fascikel von Chronikauszügen und einzelnen wenigen Urkunden.

a. pag. 131—134 über Ebersheimmünster im Elsass, von unbekannter Hand.

b. pag. 135—161 über Elsass, Basel, Burgund. Das Meiste von N. Briefer in Basel, Einzelnes von anderer Hand.

XIII. pag. 167—172. Verschiedene Notizen über die Herzoge von Tirol und Oesterreich, von fremder Hand.

XIV. pag. 173—190. Urkunden:

a. p. 177 König Dagobert's für Haslach (angeblich 613).
b. p. 183 König Karl's des Grossen für Cur (angeblich 784).
c. p. 185 des Tuoto (Dudo) für St. Gallen 785 (786).
d. p. 187 König Theodorich's für Murbach 729.
a, *b*, *d* von der Hand, welche die Peterlinger Urkunden geschrieben (IV),
c von Tschudi.

XV. pag. 191—197. Chronologische Verweisungen Tschudi's auf seine Collectaneen und andere Materialien, meist als absolvirt durchgestrichen.

XV. pag. 199—205. Vier St. Galler Urkunden von 779, 785, 838, 879 — von Tschudi.
Schlussblatt (nicht paginirt)
Stemmatologie des Hercules, von neuer Hand.

Wie man sieht, ist dieser Codex Fabariensis XVIII also seinem Hauptbestandtheil nach von Tschudi selbst zusammengestellt und paginirt worden. Allein die Bestandtheile desselben sind durchaus verschiedenartige, und das Datum der einen Aufzeichnung gilt nicht zugleich für die andern. So heisst es p. 147 bei einer Notiz von Briefer's Hand über Vallis Alberthi (Obrechtstal vel Wilertal prope Schletstadt): «Hanc vallem Fridericus dux Austriæ electus imperator — — obpignoravit N. de Mulheim (1315) civi Argentinensi, quam qui hæredes etiam hodie in pignus habent 1540.» Anderseits müssen die Peterlinger Urkunden (p. 21—40) Tschudi sehr spät zugekommen sein; denn sie sind in sein Urkundenverzeichniss im Codex S. Galli 1083 sämmtlich erst nachträglich eingetragen. Die Zusammenstellung jenes Verzeichnisses fällt aber nach 1558.

Im Ganzen enthält der Codex Fabariensis XVIII — theils im vollen Wortlaut, theils in blossen Regesten oder Citaten, im Urtext oder in deutscher Uebersetzung — 65 Urkunden, von denen 21 auf den Liber Viventium Fabariensis fallen. Von den übrigen 44 Documenten sind einzelne doppelt aufgeführt.

Daneben citirt Tschudi in den verschiedenen Aufzeichnungen dieses Bandes folgende Chroniken und Autoren:

Gesta Muri (Fol. 9, 10, 11) — Liber Muri p. 128 f.

Gesta S. Galli (p. 196) — Latina Gesta S. Galli (p. 195), Gesta Teutonica S. Galli (p. 196).

Gesta Augiae (p. 196), d. i. Gallus Oheims Chronik der Reichenau.

Chronica monasterii Novienti vulgo Ebersheim Münster, rerum gestarum ab anno Domini LXXXVIII usque

ad annum MCC, et hoc anno finita est historia rerum actarum eiusdem monasterii (p. 131).

Chronica Argentinensia (p. 138).

Schenniser Chronik — Abschrift von Tschudi's Hand (p. 115—127). Eine andere Abschrift des im Brande von 1586 oder 1610 zu Grunde gegangenen Originals, aus dem XVII. Jahrhundert, bewahrt die St. Galler Stiftsbibliothek, Codex 1718.

Chronica Praedicatorum Basiliensium (p. 148).

Acta quotidiana quædam quæ signavit Monachus quidam [Randnote: Hic Basileæ monasterium ingressus est anno ut conscripsit 1234] historiarum et geographiæ studiosus in conventu Praedicatorum Basileae (p. 141—144).

Notizen Ex bibliotheca Praedicatorum Colmarensium et Basiliensium (p. 153).

Urspergensis [abbas] (p. 196).

Unterwalden liber (p. 191).

Clingenbergs [Chronik] (p. 194).

Etterlin (p. 196).

Brennwald [Chronik] (p. 192).

Nauclerus (p. 196).

Imperatores Panvinii [Onufrii] (p. 196).

Sodann:

Collectaneae meae ex Gestis, Contracto allegatis extractæ (p. 195).

Vetus mea (p. 193).

Helvetiorum gesta antiqua a Folio 1 usque 239 (p. 193).

Der Codex Fabariensis XVIII kam 1838 bei Aufhebung des Klosters Pfävers mit den übrigen Archivalien desselben an das Stiftsarchiv St. Gallen. Eine Nachweisung aber, oder auch nur eine Andeutung, wann und wie er in den Besitz des Klosters gelangte, findet sich nach gef. Mittheilung des Herrn Stiftsarchivar Scherrer weder im Archiv noch in der Bibliothek von Pfävers. Man kann nur feststellen, dass das Manu-

script schon im vorigen Jahrhundert Eigenthum des Klosters und als Arbeit Gilg Tschudi's bekannt war. Das beweist einerseits die Notiz auf der Innenseite des Deckels, anderseits das Zeugniss des P. Marquard Herrgott, welcher diesem Codex eine Reihe von Urkunden entnommen hat. Die Stiftungsurkunde der Königin Bertha für Peterlingen (N. CXXXV) hat er «Ex codice diplomatico monasterii Fabariensis p. 21 collectore Aegidio Tschudio», welchen Band Herrgott im Verfolg bei einer Reihe von Peterlinger Urkunden (N. CXXXV, CXLII, CXLVII, CLI, CLVI, CLXIX), sowie bei einer Solothurner Urkunde (N. CCXLIV) kurzweg «Codex diplomaticus Fabariensis» nennt.[1]) Da Herrgott bei diesen Citaten jedesmal die Seitenzahlen dieses Codex diplomaticus Fabariensis angibt, diese Seitenzahlen aber diejenigen des Codex Fabariensis XVIII sind, so ist die Identität der Handschriften ausser Frage.

h. Stiftsbibliothek, jetzt Kantonsbibliothek Zürich.

Hier fällt der Cod. Mscpt. C. 43 in Betracht (Haller Bibl. IV, 405).

Von den Tigurinern und der Statt Zürijch VIII Bücher verzeichnet von Heinrijchen Bullingeren, in welchen der anfang diser History gefürt wirt, von den Zyten vor der Geburt Christi an, biss man zellt 1400 jar (I. Theil).

1573.

Das sind die Namen der Herren des Capittels disser Zyt des Gestiffts zuo dem Grossen münster Zürijch (von anderer

---

[1]) Wenn auch für N. CCLXXXVII, eine Urkunde König Heinrich's VII. für Kloster Salem, der «Codex diplomaticus Abbatiæ Fabariensis» citirt wird, so ist das ein Versehen.

Hand: wellichen dise historia präsentirt ist worden den 21 tag Decemb. 1574 [1]).

Widmung des Werkes an den Verwalter des Stiftes und das ganze Capitel, auch den Herren Pflegern von Räthen und Burgeren, datirt vom Mai 1573.

Bullinger erzählt, wie er vor vierzig Jahren angefangen, die Historien unsers allgemeinen Vaterlandes und insonderheit der Stadt Zürich zu erkunden, auch seither fortwährend Materialien gesammelt, im vorigen Jahre 1572 aber sich an die Ordnung und Ausarbeitung seiner Collectaneen gemacht und das Werk dann selbst zur Verwunderung glücklich zu Ende gebracht habe.

i. Stadtbibliothek Zürich.

Cod. A. 105.

Der letzte der vier Bände von Josiae Simleri Antiquitatum Helveticarum Libri V, welche aus dem Nachlass seines Enkels, des Bürgermeisters Johann Heinrich Waser (1600 bis 1669), im vorigen Jahrhundert auf die Stadtbibliothek gelangten [2]).

Haller, Bibl. IV, N. 93.

Mommsen, Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ p. XVIII (Aeg. Tschudi N. 2, 3).

Jahrbuch für Schweiz. Gesch. Bd. XI, S. 36 f.

Folioband von 209 Blättern alten Manuscriptes. Der Bürgermeister Waser stellte die Handschriften in diesen Band zusammen, den er, wie die frühern drei Theile, mit einer Per-

---

[1]) So auch in der alten Copie der Tiguriner-Chronik auf der Stadtbibliothek, A. 92.

[2]) Abt Gerbert von St. Blasien, welcher 1760 Zürich besuchte, sagt, diese Bände seien «nuperrime bibliothecæ publicæ illati ex privata Henr. Waseri». Iter Alemannicum, St. Blasii 1765. p. 45. — Vrgl. Neujahrsblatt des Waisenhauses in Zürich für 1855, S. 18.

gamentdecke (mit seinem Wappen und seinen Namenschiffern I. H. W. in Goldpressung) und mit einem Titelblatt auf Pergament versah. Der im Geschmack der Zeit weitläufige, nicht weniger als 27 Zeilen haltende Titel lautet abgekürzt:

Von Helvetischen, Rhaetischen, Wallissischen:
Und diess = auch Jenseits der Gebirgen angrentzender Landen Alten Sachen
Das V Buch
Alles vermuthlich von Hrn. Josiae Simleri arbeit,
mit Hilff Ægidij Scudij von Glarus
Gewidmet zu den Manuscriptis Helveticis Johann-Heinrichen Wasers.

Der Band enthält folgende gesonderte Stücke:

I. Fol. 1—16.

Eine summarische Beschreibung der Schweiz zur Zeit der Römer.

Fol. 1. Geschichten aus Cur und Schännis.

Fol. 2—13. Von der Römischen Zertheilung Helvetier Landes, jeweilen mit den Inschriften der betreffenden Pagi.

Fol. 13—15a. Repetitio præfatorum priscorum locorum apud Helvetios cum additione (d. h. mit Nachträgen mittelalterlicher Geschichtsquellen über die betr. Ortschaften).

Fol. 15b. Apud Veragros, qui nunc Valesiani inferiores vocantur. Fol. 16a. Apud Sedunos. Die Inschriften aus Wallis werden nur citirt, nicht mitgetheilt.

Fol. 16b. Notizen über das Itinerarium Antonini, den Libellus Provinciarum Galliarum und den Liber Notitiarum.

Das Manuscript ist von zwei Copisten gefertiget, von deren einem die meisten Inschriften geschrieben sind. Einzelne Inschriften dagegen rühren von der Hand Simler's her, der sie in den vom Copisten leer gelassenen Raum einfügte. Im Weitern hat Simler allerlei Erklärungen zu den Inschriften beigesetzt und auch zum Text einzelne Zusätze beigeschrieben.

Diese Zusätze nun sind, wie schon Mommsen, Inscr. Conf. Helv. Latinæ p. XVIII, Nr. 2 richtig erkannt hat — genau diejenigen, welche Tschudi in seinem Brief an Simler vom 14. November 1565 (in unserm Codex A 105, Fol. 36 abgedruckt im Archiv für Schweizerische Geschichte Bd. IV, S. 167 und bei Vogel S. 236) aufführt. Tschudi bemerkt in diesem Briefe, er habe Simler von Rapperswil aus seine Beschreibung des Aargaus und von Vindonissa geschickt, die er derzeit flüchtig und ohne seine Bücher zur Hand zu haben, geschrieben. Jetzt nach Glarus zurückgekehrt, sehe er, dass die Arbeit einzelne Lücken enthalte. Er habe sie daher an einigen Stellen verbessert und vermehrt und schicke sie hiemit neuerdings an Simler zur Durchsicht[1]).

Und nun folgt die Aufzählung einiger dieser Zusätze.

Die Folia 1—16 des Cod. Tur. A 105 sind also eine Abschrift, die Simler nach dem ihm von Tschudi zugestellten Manuscript hat anfertigen lassen und die er an mehreren Punkten, namentlich bei Inschriften, die der Copist nicht hatte lesen können — sie werden in Tschudi's Handschrift starke Correcturen gezeigt haben — eigenhändig ergänzte[2]).

Dieser Copie nun fügte Simler nachträglich eine Anzahl derjenigen Zusätze bei, welche Tschudi im Laufe des Jahres

---

[1]) «Als ich von Rapperswil wider jn min Vatterland verruckt, hab ich jn miner beschribung Verbigeni pagi et Vindonissæ, so ich üch zuogesandt, und dero zit obiter geschriben, als ich mine bucher nit bihanden [hatte und desshalb] etwas uberhupft der geschichten und ouch der jarzaln halb. Und so ich jetz wider anheimbsch und mine Historicos durchlouffen, hab ich etwas uss Annonio, Walafrido, Sigiberto, gestis episcoporum Constantiensium, Cænobiorum S. Galli et Augiæ Maioris aliorumque etwas geendert und gemeeret. Schick üch desshalb min vorgeschriben exemplar wider hinab, zedurchsechen, was hin und wider zuogeton».

[2]) Hienach berichtigt sich also die Annahme (Mommsen a. a. O. — Jahrbuch XI, S. 36 f.), die Folia 1—16 seien eine Copie, die Tschudi hätte anfertigen lassen und dann eigenhändig revidirte und mit Zusätzen vermehrte.

1565 in seinem Manuscript angebracht hatte, und von denen er Kenntniss erhielt, als ihm Tschudi unterm 14. November jenes Jahres seine Arbeit zum zweiten Mal zur Einsicht übersandte.

Wann ist nun aber dieses im Jahr 1565 überarbeitete Manuscript Tschudi's, das uns in Simler's Copie erhalten ist, entstanden? Auf Fol. 4 erwähnt Tschudi die Inschrift von Zurzach, deren — von ihm fingirtes, angeblich seither verschwundenes — kleineres Fragment er gesehen haben will. «Anno Dni 1535 als ich das erste mal zu Baden Amptmann gewesen». Tschudi war Landvogt zu Baden 1533 bis 1535 und 1549 bis 1551. — Auf Fol. 5 sodann verzeichnet Tschudi die Inschrift auf einem Altar des Deus Invictus: «Ad Aquas Helveticas Obern Baden in Curia posteriori Termarum nuper ibidem reperta». Nun wissen wir freilich nicht genau, wann dieser Stein gefunden wurde — jedenfalls nach 1544, weil Tschudi's in diesem Jahre gefertigtes ursprüngliches Manuscript seiner Inschriftensammlung (Jahrbuch XI S. 62 f.) und Stumpf's Chronik, deren römische Inschriften auf dieses Tschudi'sche Manuscript zurückgehen, von dem Denkmal noch nichts wissen. Dagegen erfahren wir aus einer spätern Notiz Tschudi's, in unserm Cod. Turic. A. 105 Fol. 87b: «Diese Stud oder Ara (Altar-Stock), die hat der wolgeboren Graaff Uolrich von Montfort Anno Dni 1564 mit vergunstung der Eidtgnossen über den Bodenseeh hinuss, in sin statt Tettnang gefürt». Und gleichlautend Gallia Comata S. 144. Man muss nun annehmen, dass Tschudi, als er jene Stelle auf Fol. 5 niederschrieb, von der Verschleppung des Steines noch nichts wusste. Das Manuscript fällt also zwischen 1549 und 1564. Und zwar ergibt sich aus der oben mitgetheilten Stelle des Tschudi'schen Briefes vom 14. November 1565 wol mit Bestimmtheit, Tschudi habe die Handschrift, die er von Rapperswil aus an Simler übersandte, auch

dort gefertiget[1]). Tschudi aber war in Rapperswil von Ende 1562 bis Anfang 1565.

II. Fol. 17—24.

Manuscript von der Hand des Gilg Tschudi.

Die Abhandlung gibt eine weitläufige Widerlegung der Einwürfe, welche gegen Tschudi's bekannte Behauptung[2]), die alten Gallier haben die deutsche Sprache gebraucht, vorgebracht worden waren. Der ganze Tenor zeigt, dass diese Ausführungen an Simler gerichtet sind[3]), und offenbar haben wir hier die Bemerkungen zu einer Arbeit Simler's, welche Tschudi in seinem Brief an Simler vom 6. März 1566 (Helvetia VI. Band, Aarau 1830, S. 488, bei Vogel Nr. 33, S. 241) diesem ankündiget und mit dem Briefe vom 19. März 1566 (Helvetia das., Vogel Nr. 34, das.) mit folgenden Worten übersendet: «Ich schick Uech hiebei min Opinion der alten Gallischen Sprach. Bedunkt Uech etwas zu Uewer Arbeit dienstlich, mögend Ir's usszüchen».

Nach einer Bemerkung auf Fol. 21 hat Tschudi seine Rhætia vor 30 Jahren geschrieben; Fol. 24 sagt er, sein Büchlein sei vor 30 Jahren ausgegangen. Er datirt also die Abfassung der Alpischen Rhætia vom Jahre 1536, was mit der Thatsache übereinstimmt, dass ihm der Empfang des Manuscriptes von Glarean unterm 7. November und von Beatus Rhenanus unterm 13. November 1536 angezeigt wird.

---

[1]) Er führt den Umstand, dass er damals seine Bücher nicht zur Hand hatte, als Entschuldigung für die Lücken in jener ersten Redaction an.

[2]) Alpische Rhætia 1538, Deutsch p. iij ff., Lateinisch p. 109 ff.

[3]) Vrgl. z. B. die Stelle auf Fol. 24: «Wann üwer werck ze end gebracht, wurd ein kleine Mappa Helvetiæ wol darzuo dienen; kan mir etwa müssige zit werden, wil ich üch eine ordnen».

III. Fol. 25—34.

Zwischen Fol. 32 und 33 der Ansatz eines (ausgeschnittenen?) Blattes. Auf Fol. 35 noch ein einziger Satz, der zum Vorhergehenden gehören kann.

Manuscript von der Hand des Gilg Tschudi.

Fortlaufende Erörterungen über Stellen einer historischen Arbeit, die Tschudi vorgelegt worden war. Fol. 25 bis 32 wird diese Arbeit citirt nach paginis, Fol. 33 und 34 nach foliis. Dass auch diese Ausführungen an Simler gerichtet sind, ergibt sich gleichfalls aus ihrem Inhalt mit Gewissheit, und wir haben hier offenbar die Anmerkungen, die Tschudi in seinem Brief an Simler vom 6. März 1566 (Helvetia VI, S. 488, bei Vogel Nr. 33, S. 241) mit den Worten anzieht: «Uewer Werk hab ich in yl überlesen, das mir wol gefallt, doch danebent etwas mines Bedunkens gestelt, daran Niemant gebunden. — Ich hab Uewer Werk erst uff verschinen Fritag spat empfangen; und unbedacht, tumultuose, darüber geantwurt in yl, und uff der letzten Sexternionen, darin linguæ gallicæ Meldung geschicht, nit mögen etwas hinzutuon; was mins Bedunkens, wil dasselbig in unlangem ouch hinabschicken, ob es etwas dienen möcht Uech ze erinnern».

Wenn Tschudi hier, Fol. 28, sagt «jn miner Alpischen Rhætia vor 36 Jaren beschriben», so ist das ein Schreibfehler anstatt «vor 30 Jaren».

Auch in diesen Anmerkungen wiederholt Tschudi in ausführlicher Weise die Geschichte von der wider seinen Willen erfolgten Publication der «Rhætia» durch Sebastian Münster, übereinstimmend mit der Erzählung in dem Brief an Simler vom 28. November 1565 (Helvetia VI, S. 486, bei Vogel Nr. 31, S. 238), auf welche sich Tschudi auch bezieht («Ich hab üch vorgeschriben» etc.), und in der Gallia Comata S. 284.

IV. Fol. 36—50.

Neun Briefe Gilg Tschudi's an Simler vom 14. November 1565 bis zum 26. Februar (Zinstag nach der jungen Fasnacht) 1572.

Die acht ersten Briefe sind von Tschudi's eigener Hand, der neunte, zwei Tage vor seinem Tode abgefasst, wurde von ihm dictirt.

Die in dem siebenten Briefe (vom 15. Mai 1571) erwähnten Beilagen finden sich ebenfalls vor: der Auszug aus Ekkehard, von Tschudi's Hand, auf Fol. 45; der Auszug aus den Gesta Murensia (Urkunde Bischof Wernhers von Strassburg von 1027) von einem Copisten, auf Fol. 46.

Die Briefe sind — ohne diese Beilagen — abgedruckt im Archiv für Schweizerische Geschichte Bd. IV, S. 167—195, und hienach bei Vogel.

V. Fol. 51—53.

DVCES ALEMANNIAE von Simler's Hand.

Das Verzeichniss beginnt (Fol. 51) mit dem Jahre 916, in welchem «Kaiser» Konrad I. den Grafen Burkart von Alemannien zum Herzog machte. Die Reihe der Herzoge von Schwaben wird nun von diesem Burkard I. (natur ex familia comitum de Turgeæ, cæsus in Italia anno 926) fortgeführt bis auf Rudolf von Rheinfelden (abgesetzt 1077) und Friedrich von Hohenstaufen, und (Fol. 52) an Rudolf die Folge der Herzoge von Zähringen von Berchtold II. (starb angeblich 1090) bis auf Berchtold V (starb 1218) angeschlossen. Auf Fol. 53 gibt eine Stammtafel die Uebersicht der Erben Herzog Berchtold's IV.

Rührt nun dieses Verzeichniss von Simler oder von Tschudi her?

Haller beschreibt im II. Versuch S. 61 unter Nr. 14 ein Manuscript, das sich zu Greplang «im ersten Band der

Tschudi'schen Handschriften» finde, betitelt: Duces Sueviae seu Alamannorum. Dasselbe halte nur drei Seiten, fange mit dem Jahre 916, mit Burkard Grafen vom Thurgau und Kiburg an, welcher von Konrad I. Römischen König A. 916 zum Herzog von Alamannien erhoben wurde und den 29. April 926 umkam, und gehe bis auf Konradin hinunter. Die Jahre des Regierungsantrittes und des Todes der einzelnen Herzoge seien mit grosser Sorgfalt angemerkt. — Diese Angaben wiederholt Haller in der Bibliothek V, Nr. 19, wörtlich.

Im Verzeichniss des Tschudi'schen Nachlasses (1767) wird unter Nr. 67 erwähnt ein Manuscript: Helvetiorum prisca Libertas et Consuetudo. Der Inhalt wird angegeben: «Leztlich werden die 13 ersten Herzogen in Allemannia angezeigt» etc. Diese Handschrift ist gegenwärtig die erste Nummer in dem Sammelband der St. Galler Stiftsbibliothek Cod. 640 und enthält das Verzeichniss der Alamannischen Herzoge von Burkhard (1) bis Otto III. (13).

Daraus ergibt sich, dass zwei verschiedene Verzeichnisse der Alamannischen Herzoge von Tschudi's Hand existirten, ein längeres und ein kürzeres, und dass dasjenige bei Simler mit keinem derselben identisch ist, wie denn auch die Stammtafel der Zähringischen Erben nicht mit Tschudi's Angaben in seinem Brief an Simler vom 28. Juni 1570 (Archiv Bd. IV, S. 183, bei Vogel S. 267) stimmt. Nach Tschudi hatte Agnes, Berchtold's IV. von Zähringen Schwester, Graf Ego von Urach zum ersten, und Graf Konrad von Fürstenberg zum zweiten Gemahl. Ein Sohn des Letztern erbte dann Freiburg im Breisgau. — Nach der Stammtafel war eine nicht benannte Tochter Berchtold's IV. von Zähringen die Gemahlin Graf Egon's mit dem Bart von Urach und gebar ihm zwei Söhne, Konrad, der den Breisgau erhielt, und Ego, dem ein Theil von Schwaben zufiel und welcher der Stammvater der Grafen von Fürstenberg wurde.

Dennoch geht Simler's Katalog ersichtlich auf die Tschudische Vorlage zurück. Zwar dass Tschudi und Simler eine Er-

hebung Burkhard's zum Herzog in's Jahr 916 setzen, da doch die derselben vorangehende Hinrichtung Erchanger's und Berchtold's 917 stattfand, wollen wir nicht betonen. Beide mögen, gleichwie Stumpf, I, Bl. 301, diese irrthümliche Jahrzahl aus einer gemeinsamen, uns nicht bekannten Quelle genommen haben.

Dagegen ist wahrscheinlich Tschudi der Vater der folgenden bei Simler, bei Stumpf (I, Bl. 318b und II, Bl. 231a) und in Tschudi's Chronik uns begegnenden Confusion. Simler nennt als den Nachfolger Herzog Rudolf's von Rheinfelden, welcher mit Friedrich von Staufen um die Herzogswürde stritt, den Schwiegersohn Rudolf's, Herzog Berchtold II. von Zähringen, und setzt den Tod desselben in das Jahr 1090. Simler weiss hier also nicht, dass der Nachfolger Rudolf's sein 1090 gestorbener Sohn Berchtold war, und dass Berchtold II. von Zähringen, Rudolf's Schwiegersohn, im Jahr 1111 starb.

Ganz dieselbe Verwirrung finden wir in Tschudi's Chronik. Auch hier wird auf S. 33 zum Jahre 1081 nur Berchtold II. von Zähringen als Nebenbuhler Friedrich's von Staufen um das Herzogthum Schwaben genannt und auf S. 39 sein Tod zum Jahre 1090 gemeldet. Dabei nennt Tschudi an der ersten Stelle Berchtold II. den Schwiegersohn, an der zweiten Stelle den Enkel Rudolf's von Rheinfelden.

Mag in diesen beiden Fällen das Verhältniss Simler's zu Tschudi nicht bestimmt festzustellen sein, so liefern dafür zwei weitere Stellen des Simler'schen Verzeichnisses — beide auf Bl. 52a — den directen Beweis für die Abhängigkeit desselben von Tschudi'schen Vorlagen.

1. Berchtoldi I. (von Zähringen) pater Conradus comes, avus Landoltus, ut testatur Ephemeris ecclesiastica in cœnobio Eremitano.

Und in Tschudi's Chronik lesen wir auf S. 22 zum Jahr 1061 von Berchtold I. von Zähringen:

«Er was Graf Cunrats Sun, sin Grossvatter ist gewäsen Graf Landolt von Zäringen und die Grossmuter Frau Lutgart, wie liber vitæ ze Einsideln bezügt».

Ausser der ganz absonderlichen Angabe, dass der Vater Berchtold's I. Konrad geheissen habe, stimmt also auch der ganze Wortlaut überein.

2. Errorem eorum qui Turegum Sueviæ attribuunt supra redarguimus[1]). Otto Frisingensis et Guntherus Ligurinus Alemanniam nomen habere volunt a Lemanno fluvio cujus Lucanus meminit et Lemannum volunt esse Limagum, qui per Tigurum fluit, quod ridiculum est, cum Caesar et Strabo Lemannum non fluvium sed lacum esse scribant, per quem Rhodanus fluit . . . .

Man vergleiche damit folgende Stelle aus dem Tschudi'schen Codex S. Galli 668 p. 193 (215):

«Miror autem Ottonem Frisingensem quem supra citavimus et Guntherum Ligurinum poëtam Limagum fluvium, qui Turegi e lacu exit, Lemannum fore fateri, ausosque dicere ab eodem fluvio Alemanniam nomen sumpsisse, quum prorsus delirant. Nam si Caesarem cæterosque auctores diligentius perscrutassent de situ Lemanni laci quem Rhodanus influit, ad cujus exitum Geneva Allobrogum extremum oppidum extat, nimirum aliter sensissent. Nec Lucanum poëtam præpostere citassent . . . .»

---

[1]) Hier nimmt also Simler Bezug auf eine vorausgehende Widerlegung der Behauptung, Zürich habe zu Schwaben *(und nicht zu Gallien)* gehört. Diese Auseinandersetzung findet sich nun in der auf das Herzogs-Verzeichniss folgenden Abhandlung über Zürich auf Blatt 55 b, die auch völlig aus Tschudi'schen Manuscripten zusammengestellt ist und also, wie dieser Hinweis zeigt, ebenfalls von Simler herrührt. — Auch die Ansicht selbst, dass Zürich zu Gallien und nicht zu Schwaben gehört habe, stammt von Tschudi und findet sich auf S. 93 der Gallia Comata, deren Text sicherlich für diesen Theil von Blatt 55 b als Vorlage diente.

Das ganze Verzeichniss ist also eine Zusammenstellung von Simler, welche aber völlig auf Tschudi als Quelle zurückgeht. Nur der Anhang, welcher die vier letzten Zähringer behandelt (Bl. 52 b und 53 a), beruht vielleicht auf selbständiger Zusammenstellung Simler's. Es wird dies dadurch wahrscheinlich, dass Simler nicht nur, wie bereits bemerkt, in seiner (auf Blatt 53 a gegebenen) Stammtafel die Nachkommen der an einen Grafen von Urach-Freiburg vermählten Schwester Berchtold's V. anders (und zwar richtiger) gibt, als Tschudi, sondern dass er auch die zweite an einen Grafen von Kiburg vermählte Schwester aufführt, welche Tschudi weder in dem erwähnten Briefe an Simler, noch in der Chronik beim Tode Berchtold's V. nennt, also gar nicht gekannt zu haben scheint.

VI. Fol. 54—59.

Eine Geschichte der Stadt Zürich, bis zum Jahre 883 heruntergeführt — in deutscher Sprache.

Reinschrift eines Copisten mit Randbemerkungen (Inhaltsangaben) Simler's.

Diese Abhandlung weist ebenfalls auf Tschudi als einzige Quelle zurück und ist zum Theil wörtlich aus Tschudi'schen Codices abgeschrieben, mit wenigen eigenen Zuthaten, die jedoch beweisen, dass Tschudi nicht selbst der Verfasser dieses Aufsatzes ist.

So enthält Blatt 57 a, wo von der Gründung einer Kirche in Zürich durch den dux Rupertus geredet wird, eine kurze Erörterung darüber, dass diese Kirche wahrscheinlicher das Grossmünster als der St. Peter sei [1]).

Ein directer Widerspruch gegenüber Tschudi findet sich dann auf Blatt 57 b. Das Ende von Blatt 57 a und der Anfang von Blatt 57 b bilden die Einleitung zum Wortlaut der unechten Urkunde Karl's des Grossen von 810, welche sich an

[1]) Bei Tschudi findet sich nirgends ein solcher Hinweis auf St. Peter.

Tschudi's Text im Codex S. Galli 668 (p. 191) anschliesst. Hier nun sagt Tschudi von dem in der Urkunde erwähnten Bischof Theodor:

> «Is vero Theodorus episcopus Constantiensis seu Theodatus dudum circa A. Dni. 693 floruit, ut in Catalogo Constantiensium episcoporum habetur»,

während es bei Simler auf Blatt 57 b heisst:

> «welcher Theodorus nit ein Bischoff zu Costenz gewesen, sonder ein bichtvatter oder Hofrat kaiser Caroli, dan Catalogus Episcoporum Constantiensium von Contracto und anderen beschriben keines Theodori episcopi zu Karoli Magni ziten zu Costenz gedenckt, dero sy doch successive ordenliche meldung thund».

Auch sonst macht die ganze Abhandlung in ihrem Zusammenhang und im Stil den Eindruck, dass nicht Tschudi selbst sie zusammengestellt hat.

Dagegen ist der ganze Text, abgesehen von einigen Erweiterungen und Uebergängen, aus Tschudi zusammengestoppelt, und zwar, soweit es sich noch übersehen lässt, 1. aus einer längern Abhandlung über Zürich im Codex Sangall. 668, 2. aus verschiedenen Zürcher Urkunden Tschudi's im Codex Sangall. 640 und 3. aus dem Abschnitt über Zürich in der Gallia Comata (p. 93—110), sowie aus einigen andern Stellen des letztern Werkes. — Dass der Wortlaut der Urkunde Karl's des Grossen von 810 und das Citat der Urkunde Ludwig's des Deutschen von 853 aus dem Codex Sangall. 640 genommen sind, unterliegt keinem Zweifel. Denn von der Urkunde von 810 gibt Tschudi dort den Wortlaut bis auf den Schluss, und genau so weit findet sich derselbe auf Blatt 57 b. — Ebenso gibt Blatt 58 a den Auszug der Urkunde von 853 genau mit denselben Worten, wie Tschudi a. a. O., nämlich:

> «Und dieweil der Brief lang, hab ich underlassen den inzesetzen. Sin anfang: In nomine etc. Hludewicus Divina favente clementia Rex. Sin inhalt, curtim nostram Turegum» etc. etc.

Die Stellen der beiden Tschudi'schen Codices, welche für die einzelnen Theile der Abhandlung als Vorlage dienten, lassen sich mit ziemlicher Genauigkeit nachweisen.

Der erste Absatz von Blatt 54 a, gewissermassen die Einleitung zum Aufsatze, scheint mehr oder weniger selbständige Arbeit des Zusammenstellers zu sein; immerhin finden sich Anklänge an den Anfang der Tschudi'schen Abhandlung über Zürich im Codex Sangall. 668 p. 189/190.

Der weitere Inhalt von Blatt 54 a, sowie Blatt 54 b und 55 a bis zu der Uebersetzung des «Nobile Turegum»:

> «Du edle statt Zürich die du viler richlikeiten überflüssig bist».

ist aus der Gallia Comata, Seite 93, 95/96 und 102/103 genommen.

Die dann folgenden fünf Reihen auf Blatt 55 a sind eine fast wörtliche Uebersetzung aus dem Codex Sangall. 668 (p. 190, letzte Zeilen).

Der letzte Theil von Blatt 55 a und Blatt 55 b bis 56 b (Mitte) gehen wieder auf die Gallia Comata, S. 109/110 und S. 93—95 zurück.

Der folgende Theil von Bl. 56 b («Die Statt Costenz» etc.) findet sich inhaltlich auf S. 134 der Gallia Comata; die letzten beiden Zeilen dieses Blattes und der Anfang von Blatt 57 a erinnern an S. 406/407, der weitere Inhalt des Blattes 57 a bis zum letzten Absatz an S. 146/147 der Gallia.

Schon die letzten vier Zeilen des ersten Absatzes von Blatt 57 a sind aber wieder eine wörtliche Uebersetzung aus dem Codex Sangall. 668 (p. 191), und vom Ende von Blatt 57 a bis zum Schluss des ganzen Aufsatzes auf Blatt 59 a geht alles auf diesen Codex (p. 191 ff.) zurück, ausgenommen, dass die Urkunden von 810 und 853, sowie vielleicht noch einige andere dem Codex Sangall. 640 entnommen sind.

Wer hat nun diese Abhandlung zusammengestellt?

Simler, der, wie wir gesehen, der Verfasser des Verzeichnisses der Duces Alamanniæ ist, sagt in demselben (Bl. 52 a):

«Errorem eorum qui Turegum Sueviæ attribuunt supra redarguimus».

Die Zurückweisung dieses angeblichen Irrthums findet sich nun auf Bl. 55 b unserer Abhandlung, was wohl für Simler als Verfasser beweisend wäre, wenn nicht die ganze Ansicht, dass Zürich keine schwäbische, sondern eine gallische, d. h. alamannische Stadt sei, auch auf Tschudi zurückginge.

Tschudi führt nämlich (in unserm Codex Bl. 71 b und Gallia Comata S. 93) aus, dass «die statt Zürich nit in Schwaben, aber wohl in Alamannia gelegen» (Bl. 71 a). Die Suevi (Schwaben) sind nach ihm in Germania, d. h. jenseits des Rheines, die Tigurini (Turgöwer) aber diesseits des Rheines, d. h. in dem Theil der alten Gallia gelegen, welcher im Mittelalter an Alamannien gefallen war. Von diesem Standpunkt aus beschuldigt Tschudi dann den Otto von Freising und den Guntherus Ligurinus des leichtfertigen Irrthums, obgleich diesen gerade das richtige Verhältniss ganz gegenwärtig war, dass nämlich ducatus Alamanniæ und ducatus Sueviæ gleichbedeutend gebraucht wurden und also Zürich zum ducatus Sueviæ gehörte. Tschudi zog also den ursprünglichen Unterschied zwischen Sueven und Alamannen, der durch die Verschmelzung beider (ohnehin wohl nahe verwandten Stämme oder Stammesbündnisse) im Herzogthum Schwaben längst gegenstandslos geworden war, hier fast gewaltsam wieder hervor. Die von ihm verfochtene Ansicht galt ihm zugleich als Ersatz und Widerlegung der von ihm als «ungegründete erdichte Fabel» zurückgewiesenen, in den alten Zürcher Chroniken aufgeführten «Sage» von König Suevus und seinem bis an die Limmat sich erstreckenden Reiche (G. C. S. 93). Der Eifer aber, mit welchem Tschudi hier seine Ansicht vertritt, die Alamannier und Schwaben seien «zweyerlei Nationen und Landen, und nicht einerley Volcks», entsprang vermuthlich dem herrschenden Vorurtheil gegen die «Schwaben»; denn Tschudi fügt seiner verworrenen und ihm selbst ersichtlich unklaren Theilung gleichsam als Entschuldigung in der Gallia Comata (S. 93/94) folgende Worte hinzu:

«Dises melde ich nicht denen Schwaben zur Verachtung, dann sie ehrliche, tapfere, fromme Leuth seynd, und alles Lobs nicht weniger würdig, als die Helvetier; doch ist jedes ein besonderes und unterschidenes Volck».

Simler repetirt also Bl. 556 einfach Tschudi's Ausführungen in etwas abgekürzter Form.

Da nun aber, wie oben ausgeführt, Tschudi der Verfasser unseres Aufsatzes nicht sein kann, Simler aber denselben mit Randbemerkungen versah, und die oben citirte Bemerkung im Herzogsverzeichniss sich doch sehr wohl gerade auf die betreffende Stelle der Abhandlung über Zürich (Bl. 55 b) beziehen kann, so ist es sehr wahrscheinlich, dass Simler diese Abhandlung gleich jenem Herzogsverzeichniss aus Tschudi'schen Manuscripten zusammengestellt und mit einigen wenigen Zuthaten und Berichtigungen versehen hat. Der Aufsatz über Zürich würde also der Zeit nach früher abgefasst sein, als das Herzogsverzeichniss.

VII. Fol. 60—198.

Ein mit dem die Eidgenossenschaft betreffenden Theil von Tschudi's Gallia Comata im Wesentlichen identisches Manuscript — von verschiedenen Copisten gefertiget.

Mommsen, Inscript. Conf. Helv. Latinæ p. XVIII, p. 3.
Jahrbuch für Schweiz. Geschichte Bd. XI, S. 37.

Dieses Manuscript zerfällt in folgende Abschnitte:

A. Fol. 60—119 b entspricht nahezu wörtlich dem Manuscript der Gallia Comata (Codex S. Galli 639), von dem sich der durch Gallati 1758 besorgte Druck nur durch eine Anzahl Einschiebsel Gallati's und eine modernisirte Sprache unterscheidet. Wir citiren daher zur Vergleichung mit unserem Text den Druck der Gallia Comata.

Fol. 60—101 b durchgehende Reinschrift von einer zierlichen Hand mit kleinen Buchstaben.

Fol. 60 a—62 a: «Helvetiæ Limites»,
wörtlich gleich G. C. S. 69—73 oben (Capitel 5).

Fol. 62 b—66 a: «Tigurinus Pagus, Turgöw, sine Marchen», wörtlich gleich G. C. S. 73—78 Ende, wo dann als Einschiebsel von Gallati ein Adelsverzeichniss des Thurgaues (S. 79—86 unten, bis zu § 3) folgt; dasselbe ist dem Codex S. Galli 1085, p. 160, entnommen.

Fol. 66 b—67 b: «Verbigenus pagus, Ergöw, sine Marchen», wörtlich gleich G. C. S. 86—88 unten (bis § 4).

Fol. 68 a—69 a: «Aventicus pagus, Uechtland, sine Marchen», wörtlich gleich G. C. S. 88—90 (bis § 5).

Fol. 69 b—70 b (oben): «Antuatius pagus, die Waat und Chablois, ihre Marchen»,
fast wörtlich gleich G. C. S. 90—92 (§ 5).

Fol. 70 b: «Wie starck die Helvetier ussgezogen» etc., wörtlich gleich G. C. S. 92 (§ 6).

Nach dieser vorläufigen Uebersicht über die Eintheilung des Helvetischen Landes und der Grenzen der einzelnen Gaue folgt nun die eingehende Beschreibung der letztern, nämlich:

Fol. 71 a—83 b: «Tigurinus pagus, Turgöw. Von den fürnemmen alten Houptflecken und Stetten Tigurini pagi (des alten Turgöuws), ouch die Inscriptionen so im selben land funden»,

wörtlich gleich G. C. S. 92 (unten, Cap. 7) bis S. 138 (oben § 32), abgesehen von fünf Einschiebseln Gallati's in den Text des Cod. S. Galli 639.

Der erste Abschnitt dieses Capitels ist die im vorhergehenden Aufsatz citirte Abhandlung: «Von der alten statt

Zürich und das die nit in Schwaben, aber wol in Alamannia gelegen» Fol. 71 a—74 a.

Die fünf Einschiebsel sind:

1. Ein Verzeichniss von Burgen und Schlössern der Landschaft Zürich (Seite 96 oben von den Worten an: «weil nachfolgende Burgsäss und Schlösser» bis Seite 102 Mitte. — Manuscript Bl. 73 a). Aus dem Codex 1085 p. 153.

2. Ein Verzeichniss der Zürcher Rathsherren von 1111 bis 1319 (S. 103 nach den Worten «Nobile Turegum» bis S. 109 Mitte. — Msc. Bl. 73 b). Aus Codex 640 p. 65.

3. Ein Verzeichniss von solchen, die mit Glarus ein Landrecht hatten (S. 111 unten, letzter Satz: «Es haben» etc. bis S. 112 bis zu den Worten: «Abbt von St. Gallen». — Msc. Bl. 75 a). Woher?

4. Ein Verzeichniss der Aebte von St. Gallen (S. 118 Mitte, von den Worten: «Von dem heiligen Gallo aber schreibt Walafridus», bis S. 123. — Msc. Bl. 79 b). Aus dem Codex 609, p. 109—132.

5. Ein Verzeichniss der Bischöfe von Constanz (S. 126 nach den Worten: «als Walafridus schreibt» [unter 3] bis S. 134, bis ans Ende des ersten Absatzes. — Msc. Bl. 81 b). Aus Codex 639 selbst p. 87.

Die Einschiebsel Nr. 1, 2, 4 sind also von Gallati aus andern Codices entnommen; Nr. 5 findet sich im eigentlichen Manuscript der Gallia, nur an anderer Stelle, und bei Nr. 3 ist von Scherrer (Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen p. 208 Nr. 639), dem die übrigen Angaben entnommen sind, die Quelle nicht angegeben.

Ausserdem fehlen in unserem Codex kleinere Stücke der G. C., z. B. S. 111 § 5 das Citat aus Ratpert, S. 116 § 8

letzter Satz und S. 124 Z. 7 von oben bis Ende des Absatzes.

Fol. 84a—92a: «Verbigenus pagus, Ergöw. Von den fürnemmen alten Houptflecken und Stetten Pagi Verbigeni, des Ergöuws, und den alten Römischen schrifften in Stein gehouwen, so man im begriff des Ergöws findt»,

fast wörtlich gleich G. C. S. 138 (Cap. 8) bis S. 153 oben (bis Cap. 9.)

Nur ein kürzeres Einschiebsel, enthaltend ein Verzeichniss von sieben Bischöfen von Vindonissa (S. 142 von den Worten: «von Bischöffen zu Windisch seynd nachfolgende bekannt» bis «die von Windisch haben» — Msc. Bl. 86b.). An der entsprechenden Stelle des Manuscriptes stehen anderseits die Worte: «Mercurii bildtnuss an der Kirchen zu Windisch ussert an einem Eck der Kilchmur», welche in der Gallia fehlen.

Fol. 92b—100b: «Aventicus pagus, Uechtland. Von den fürnemmen alten Hauptflecken und Stetten pagi Aventicensis des Uechtlands, ouch den alten Römischen schrifften in Stein gehowen, so man im begriff des Uechtlands findt»,

entsprechend G. C. S. 153 (Cap. 9) bis S. 169 (bis Cap. 10).

Die zweite Inschrift auf S. 157 fehlt an der entsprechenden Stelle auf Bl. 94b, und auf Bl. 99b und 100a ist ein längerer Passus angestrichen und durch ein eingeklebtes Blatt (eine Inschrift) ersetzt, welche sich dann an der entsprechenden Stelle der G. C. (S. 167 unter § 18) statt jenes Passus findet.

Fol. 101a bis 103b: «Antuatius pagus. Die Waat und Chabloiss. Von den fürnemmen alten Hauptflecken und Stetten Antuatii pagi, der Waat und Chabloiss. Antuates-Jurani, die Waat und Antuates Equestres dz land Chabloiss, und den Inscriptionen doselbs»,

entsprechend G. C. S. 169 (Cap. 10) bis S. 173 (Ende).

Der letzte Satz von S. 169 (Msc. Bl. 101a), die letzten Reihen von § 4 auf S. 170 (nach «9 Italische Meil» — Msc.

Bl. 101 b) und der ganze § 7 auf S. 170 mit Ausnahme des ersten Satzes (Msc. Bl. 102 a), sowie die Inschrift « NIE PRIMYS » auf S. 171 fehlen in unserem Codex. Auch die beiden Inschriften auf S. 172 fehlen im Codex an der entsprechenden Stelle (Bl. 102 a), woselbst sich nur zwei Sternchen statt ihrer finden. Mit solchen Sternchen versehen finden sich die beiden Inschriften dann erst auf der zweiten Seite eines (aus Versehen?) zwischen Fol. 147 und 148 eingeklebten Blattes.

Mit Bl. 102 a beginnt eine neue Hand. Die oben erwähnte Inschrift auf S. 167 (§ 18), sowie sämmtliche darauf folgende Inschriften des Capitels 10 (auf S. 171 — Msc. Bl. 101 b, auf S. 172 — Msc. Blatt zwischen 147 und 148, und auf S. 173 — Msc. eingeklebtes Blatt zwischen Bl. 102 und 103) sind von einer dritten Hand erst nachträglich dem Text unseres Codex eingefügt worden.

Zwischen Blatt 103 und 104 fehlt in unserem Manuscript das ganze in der Gallia Comata folgende Capitel 11 über die Cimbern (S. 174—211 Ende), welches sich im Codex 639 an anderer Stelle, d. h. ausserhalb der von der Gallia Comata gegebenen Reihenfolge (auf S. 349 bis 395/396) findet. Vergl. Scherrer, a. a. O.

Fol. 104 a—109 a Ende: « Rauraci. Von dem Land unnd volk Rauraci vor zytten im Rörach gewont, des ist ein teil dem huss von Oesterrich, ein teil dem bischoff von Basel unnd der merteil zu der Eidgnoschafft verhafft ist. Alles im begriff dess bistumbs Basel gelegen », —

entsprechend G. C. S. 212—223 (bis Cap. 2).

Das Verzeichniss der Bischöfe von Basel (der ganze § 3, S. 215—220, — Msc. Bl. 107 a) ist von Gallati in den Text eingeschoben worden (stammt aus Codex Sangall. 609, p. 35 bis 51, vergl. Scherrer, a. a. O.) Ausserdem fehlt in unserem Manuscript (eingeklebtes Blatt zwischen Bl. 108 und 109) die in der G. C. gegebene Uebersetzung der auf S. 222 befindlichen Inschrift, und auf derselben Seite der G. C. stehen die Worte: « als oben bey denen Bischoffen von Basel gemeldet

worden» statt eines längeren Passus von Blatt 108 b (Zeile 10—19). Auch die einzigen zwei Inschriften dieses Capitels (G. C. S. 222 und 223) sind auf einem eingeklebten Blatt (zwischen Bl. 108 und 109) von der oben erwähnten dritten Hand in unserem Manuscript nachgetragen. Von derselben Hand ist dann auch eine Randbemerkung auf Bl. 106 b. An der betreffenden Stelle des Textes unserer Handschrift sind die Worte:

> «wie ouch ein wässerly des namens (nämlich «der Tych») in provincia Narbonensi, in der graffschafft Rossilion (so dem künig von Hispania gehört) ins meer flüsst»

unterstrichen, und es ist am Rand bemerkt:

> «in autographo Tschudi hæc substituta:
> ist ein arm oder giessen uss dem Wasser byrseck.»

Die letzteren Worte finden sich in der That an der entsprechenden Stelle der Gallia (S. 215, Zeile 3 von oben).

Fol. 109 b—119 b: «Sequani, von dem Lannd unnd volk Sequani jetz Sunggöw, obere Elsass, fry Graaffschafft Burgund unnd Bresserland in Saffoi genempt»,

> entsprechend G. C. S. 223 (Cap. 2) bis S. 237 (bis Cap. 8).

Die Uebersetzung der Inschrift auf S. 228 (Bl. 112 b), eine Reihe von Citaten aus Ratpert etc. (S. 229 von den Worten: «Hiervon spricht Ratpertus» bis S. 230 bis § 4, — Msc. Bl. 113 b) und der letzte Satz von § 6 auf S. 237 fehlen in unserem Codex. Auch von den beiden einzigen Inschriften dieses Abschnittes ist die erste (S. 227) zwischen Bl. 111 und 112 nachträglich eingeklebt, die andere (S. 228) auf Bl. 112 b nachträglich eingetragen worden, beidesmal wieder von der oben erwähnten dritten Hand.

Das in der Gallia nun folgende Cap. 8: «Helvetia trans Rhenana Germanica, Helvetiorum Heremus» (S. 237—252 nebst Beilage) fehlt in unserem Codex gänzlich bis auf die Worte der Ueberschrift «Helvetia trans Rhenana

Germanica», welche sich von der bisherigen Handschrift am Ende von Bl. 119 b finden. Es ist also hier im Codex eine Lücke.

B. Fol. 120 a—199 b (das letzte Blatt leer), von alter Hand als Fol. 1 bis 80 bezeichnet.

Mit Anfang dieses Abschnittes beginnt wieder die erste zierliche Hand, welche die Blätter 60 bis 101 schrieb und von Blatt 102 bis 119 von einer zweiten (grösseren und plumperen, aber auch lesbaren) Hand abgelöst war. Diese erste Hand reicht nun wieder bis Mitte von Blatt 146 b, von wo an bis zum Ende des Ganzen (Bl. 198 b) eine neue grössere und gleichfalls sehr deutliche Handschrift eintritt. Diese letztere bezeichnen wir als die vierte Hand, da wir oben die späteren Einträge von Inschriften, welche sich schon auf früheren Blättern (zwischen 99 und 100, auf 101 b, zwischen 102 und 103, zwischen 108 und 109, zwischen 111 und 112, auf 112 b) finden, als von einer dritten Hand herrührend, anführen mussten.

1. Fol. 120 a—135 b (resp. 1 a—16 b): Vindelicia, olim Germaniae pars, postea Rhaetia secunda. Von dem Land Vindelicia, jetz Schwabenland genannt. Dieser Abschnitt entspricht demjenigen der Gallia Comata S. 253—278 («Ende des ersten Buchs»).

Eine ganze Stelle, von S. 267 (§ 7), von den Worten: «und etwann ein Sitz der Allemannischen Hertzogen gewesen» bis S. 128, bis § 8, — in der Hauptsache ein Citat aus Walafrid, fehlt in unserem Codex an der entsprechenden Stelle (Bl. 128 b). Dagegen findet sich in demselben auf Bl. 122 b unter «Tectosages» ein ausführliches Citat aus Caesar, bell. Gall. C. 6, und auf Bl. 128 a zwischen «Veneta Insula» und «Magina Insula» ein Einschiebsel (Acromius seu Brigantinus sive Potamicus lacus etc.), welche beiden an den entsprechenden Stellen der Gallia (S. 257 § 6 und S. 267, zwischen § 4 und § 5) fehlen.

Die Inschriften dieses Abschnittes (vier an der Zahl, S. 269, 271, 275, 277) sind gleichzeitig mit dem übrigen Text und von der gleichen Hand geschrieben.

2. Fol. 136a—175a (resp. 17a—56a): Rhaetia prima seu superior.

Entsprechend Gallia Comata S. 279—340 («Ende des Landes Rhætia»).

Auf das Titelblatt (136a, resp. 17a) dieses Abschnittes schrieb Simler:

RHETIA
CL. V. AEGIDII SCUDII
ab authore recognita etc.

Confer cum priori editione. Cum Stumpfio et aliis ut authori diligenter perscribas tuum judicium. Quid si eam absolveret ac separatim ederet, interroga per occasionem. Erit Prodromus historiarum Helveticarum, —

dann den Anfang eines Inhaltsverzeichnisses:

De lingua Tuscana veteri.

Vocabula Osca Lat(ina) an Tusca considera.

Enumeratio nobilium. Primum Comites. Deinde Barones postea nobiles. Quid si ordine alphabetico numerentur ne quis se præpositum aut postpositum conqueratur.

Dieser Abschnitt zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

a. Entschuldigung des Büchleins, von der waren uralten Rhætia, under minem nammen vor 33 Jaren, namlich Anno Domini 1538, on min wüssen in truck ussgangen. Fol. 136b—138a (Ende) wörtlich gleich G. C. S. 283 bis 286.

b. Rhætia vetus seu Cana sive Curiensis. Vom land der Rhätischen Grauwvölkeren ze Latin Rhætia Cana oder Curiensis, In irer welchen sprach Grisoni, von tütschen, Iro der mertheil Grauwpündter (von wegen irs ewigen

pundts) oder Churwalchen genant. Von irn alten marchen, völckern und ursprung.

Fol. 138 b—140 a gleich Gallia Comata S. 286—289 (Cap. 1).

c. Von der Thuscanischen sprach, deren die Rhätier ouch sind etc. (gleich der Ueberschrift von Cap. 2 G. C. S. 289).

Fol. 140 a—146 a gleich Gallia Comata S. 289—297 (Cap. 2).

Von Blatt 138 b bis 144 b finden sich viele Randbemerkungen von Simler's Hand.

d. Wie die Römer Rhätiam mit Landvögten geregiert, volgends die Gothier, demnach die franckrichischen künig etc. (gleich der Ueberschrift von Cap. 3 G. C. S. 297).

Fol. 146 a—149 a gleich Gallia Comata S. 297—301 (Cap. 3).

Zwischen Bl. 147 und 148 ist das oben (bei Bl. 102 a) erwähnte Blatt mit zwei römischen Inschriften (von der dritten Hand) eingeklebt.

e. Von der dryen Grauwen Pündten in Churwalchen Regiment.

Fol. 149 a—152 b gleich Gallia Comata S. 301 bis 304 Ende.

f. Das die Alpgebirg so Galliam von Italia underscheydend, ze uralten Zytten lang zevor an die Galli erstlich in Italiam gereyset, wandelbar gewesen.

Fol. 152 b—154 b (oben) gleich G. C. S. 305—307 (Cap. 5).

g. Castra Rhetica. Das Gastern etc.

Fol. 154 b—155 b (Ende) gleich G. C. S. 307—309 (Cap. 6).

Die letzten zwei Reihen von § 3 der Seite 308 und die letzte Reihe von § 5 der Seite 309 fehlen auf Bl. 155 b an den entsprechenden Stellen.

h. Nun volget das Land Rhetia das an den Bodensee stosst unnd der Rhynstrom.

Fol. 156 a—159 a gleich G. C. S. 309 (Cap. 7) bis S. 313, bis Ende von § 1.

Das ganze lateinische Citat auf S. 310, von den Worten an: «wie auch Ratpertus» bis «inveniemus etc.» fehlt an der entsprechenden Stelle unseres Manuscripts (Bl. 156 b).

i. Nun volget der dryen grauwen Pündten ze Churwalchenland.

Fol. 159 a—167 b (unten) gleich G. C. S. 313 (§ 2) bis S. 331 (bis Cap. 13).

Das Verzeichniss der Bischöfe von Cur auf S. 316 bis 323 (der ganze § 3) fehlt in unserem Codex (Bl. 161 a). Dasselbe findet sich in einem alten Manuscript aus Tschudi's Nachlass, welches mit dem eigentlichen Manuscript der Gallia zusammengebunden ist (Cod. 639, p. 205—224; vergl. Scherrer, a. a. O.).

k. Nun volgend die Land der grauw völckeren oder Churwalchen ennent den gebyrgen, gegen Italia unnd dem land Noriko haldende, unnd die am oberen theyl dess Yns whonend.

Fol. 167 b (unten) bis 175 a gleich G. C. S. 331 (Cap. 13) bis S. 340 «Ende des Landes Rhætia».

3. Fol. 175 a—193 b: «Anstossende Italische Völcker an Rhetiam»

entsprechend G. C. S. 340—362 (bis Cap. 2).

Auf Bl. 180 a (Ende) bis 180 b (Anfang) findet sich ein Citat aus Plinius, welches im Druck der Gallia (S. 347) bedeutend abgekürzt ist.

4. Fol. 194 a—198 b: «Valinsani, begryffende Sedunos (Oberwallis) unnd Veragros (Underwallis),

entsprechend G. C. S. 362 (Cap. 2) bis S. 368.

Mit den Worten von S. 368: «und an Helvetia anstosset, so durch gemeldtes» (Zeile 10 von unten) bricht unser Manuscript ab; der ganze Anfang von S. 368 bis «Intermontium» fehlt im Manuscript (auf Bl. 198 b).

Sämmtliche Inschriften der letzten Abschnitte (von Blatt 136 a an) sind gleichzeitig von derselben Hand, welche den Text schrieb, eingetragen.

Ob unser Codex in diesem seinem letzten Theile älter oder jünger ist, als das eigentliche Manuscript der Gallia Comata (Codex Sangall. 639), dürfte mit Sicherheit nur durch eine genaue Vergleichung beider entschieden werden können.

Simler oder ein späterer Inhaber seines Manuscripts muss auf alle Fälle auch das eigentliche Manuscript der Gallia Comata in Händen gehabt und mit dem ersten verglichen haben. Denn auf Blatt 106 b sind einige Reihen unterstrichen und statt ihrer am Rand andere Worte eingefügt mit der Vorbemerkung:

«in autographo Tschudi hæc substituta.»

Die betreffenden am Rand stehenden Worte finden sich in der That im Druck der Gallia Comata (Seite 215; vergl. das darüber unter Fol. 104 a bis 109 a Gesagte).

Die Hand, welche jene Randbemerkung machte, und die wir oben als die dritte bezeichnet haben, ist ersichtlich jünger, als die Handschrift des Textes und die gleiche, welche die verschiedenen Inschriften nachtrug und einklebte (zwischen Blatt 99 und 100, auf Bl. 101 b, zwischen Bl. 102 und 103, zwischen Bl. 108 und 109, zwischen Bl. 111 und 112, auf Bl. 112 b, zwischen Bl. 147 und 148). — Die zwischen Blatt 99 und 100 eingeklebte Inschrift soll ersichtlich einen längeren auf Blatt 99 b und 100 a angestrichenen Passus ersetzen, der denn auch im Druck der Gallia (S. 167) wirklich fehlt und durch jene eingeklebte Inschrift ersetzt ist.

In einem Briefe an Simler vom 1. Januar 1572 (Vogel S. 274, in unserem Codex Fol. 48) sagt Tschudi, dass er Simler denjenigen Theil seines Werkes, «so der Historia vorgan wirt, namlich vom Begriff Galliæ Comatæ», behufs Uebersetzung in's Lateinische zustellen will. In einem weitern Briefe vom 26. Februar 1572 (Vogel S. 279), — also zwei Tage vor seinem Tode, — schreibt Tschudi dann:

«Nach langer zit schick' ich üch die beschribung Gallia, wiewol unordentlich gestelt».

Dabei muss vorläufig also auch die Frage eine offene bleiben, ob diese letzte Sendung Tschudi's an Simler unser Manuscript oder dasjenige des Codex 639 enthielt.

Eine Vergleichung unseres Manuscriptes mit dem Text der Gallia Comata ergibt die folgenden hauptsächlichen Verschiedenheiten:

1. Es fehlen im Codex A 105 vier ganze Abschnitte, welche der Codex 639 enthält; es sind das die in der Gallia Comata Seite 126—134, 174—211, 237—252 und 316—323 stehenden Abschnitte.

Von dem Capitel «Helvetia trans Rhenana Germanica, Helvetiorum Heremus» (S. 237—252 der Gallia) finden sich indessen, wie gesagt, im Codex A. 105 die ersten vier Worte der vorstehenden Ueberschrift (Ende von Blatt 119 b.).

2. Der letzte Satz von § 8 auf S. 116 der Gallia lautet:

«In obgemeldten dreyen Länderen und loblichen Orthen der Eydgnossschafft Ury — Schwytz — und Glarus bin ich Gilg Schudi von Glarus, alter Land-Amman daselbst, auch meine Nachkommen und Geschlecht Erb-Land-Leuth».

Dieser Satz fehlt im Codex A. 105 gänzlich.

Excurs.

Ueber Tschudi's Amanuensis Franz Cervinus.

In der Beschreibung der Tschudi'schen Handschriften ist wiederholt von einzelnen Theilen derselben angegeben worden, sie rühren von der Hand des Franz Cervinus her. Hiemit hat es folgende Bewandtniss.

Im Tschudi'schen Nachlass begegnen uns verschiedene Handschriften von Copisten, darunter eine überaus schöne und charakteristische. Man erkennt die festen Züge mit der biegsamen Rundung sofort, wo man ihnen begegnet. Der Mann, dem diese Handschrift angehört, war denn auch Tschudi's Hauptgehülfe. Denn während Tschudi seine übrigen Abschreiber nur ab und zu und immer nur für geringfügigere deutsche Vorlagen verwendete, fielen jenem die umfänglichen Copiaturen, namentlich alle lateinischen Texte zu. So sind z. B. von diesem Schreiber copirt:

Cod. S. Galli 609 p. 53—64. Das alte Verzeichniss der Curer Bischöfe.

Cod. S. Galli 638 p. 414—590. Grössere Auszüge aus den alten Autoren, meist Stellen über Gallien, von Tschudi corrigirt und commentirt.

p. 643 ff. Ex libello dicto Itinerarium provinciarum Antonini Augustalis, mit Noten Tschudi's.

Cod. S. Galli 668. Die Beschreibung des alten Gallien, p. 71—74 Stellen über Massilia. Das Manuscript ist 1544 bis 1546, wahrscheinlich im letzteren Jahre entstanden. Die Einträge des Copisten sind gleichzeitig.

Cod. S. Galli 1089 (Römische Inschriften) p. 118—121. Leges Romanorum.

Cod. S. Galli 1082. Das Urbar der Grafschaft Baden, mit Correcturen und Notizen, auch einzelnen Einträgen von Urkunden durch Tschudi.

Cod. S. Galli 634. Chronica Reginonis Abbatis monasterii Prumensis, die ganze Chronik in kalligraphischer Abschrift.

Cod. S. Galli 641. Der ganze Band, enthaltend:

A. p. 1—167. Das Manuscript der Rhætia (deutsch) mit Correcturen und Aenderungen Tschudi's, um 1536 geschrieben.

B. p. 168—222. Verschiedene nicht zusammengehörige, aber mit A wohl gleichzeitige Blätter: Auszüge aus Schriftstellern des Alterthums und mittelalterlichen Chronisten; Inschriften.

C. p. 223—326. Fragmente einer einst completen Abschrift der Brennwaldischen Chronik, welche die Paginatur 1—325 von Tschudi's Hand trug.

Sodann sind in den Collectaneenbänden

Stifts-Archiv St. Gallen, Fabar. XVII,
» » B. 120,
Turicensis A 57

einzelne Stellen aus den Chronisten, namentlich aber die Texte der Urkunden, deren Inhalt Tschudi am Kopf der Seite summarisch angegeben, von diesem Schreiber. Diese Urkundentexte geben augenscheinlich den Wortlaut der Vorlagen im Ganzen genau wieder, während die Zusätze und Correcturen, die Tschudi jeweilen im Datum und sonst anbrachte, nur den Werth oder Unwerth von Conjecturen haben, die er, wo ihm Schwierigkeiten aufstiessen, ohne Weiteres vornahm.

Endlich ist, mit Ausnahme weniger Blätter

der Codex Basiliensis N. Brieferi

von der Hand dieses Schreibers. Vier von den ersten Stücken

bilden, wie wir nachgewiesen, die Beilage zu Tschudi's Schreiben an Briefer von Samstag post assumtionis Mariæ 1540.

In allen diesen Schriftstücken nennt sich der Copist nirgends. Dagegen erkennt man, dass er bei Tschudi in den Jahren 1536 bis 1546 die Stellung eines Amanuensis einnahm. Nach einem solchen also gilt es, sich umzusehen.

Die erste Hinweisung auf den Mann gab eine Notiz im Codex Fabariensis XVIII, p. 144. Ein uns nicht bekannter Correspondent schreibt an Tschudi: «Sequentia volui ad te transmittere, quod si alicubi erraverim, admonito me per tuas vel Cervini literas».

Bestätigt wurde diese Wahrnehmung durch folgende Stelle in dem Briefe des Beatus Rhenanus an Tschudi vom 13. November 1536: «Si in archivis ecclesiæ Curiensis reperta fuerit Caroli Magni donatio, quæ res quasdam in Alsatia donat eidem, quemadmodum diploma Ludovici Augusti indicare videtur, rogo meo sumptu Cervinum exscribere cures, et siquid Carolo Magno vetustius est» (Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde X. (1864) N. 3, S. 37 — Horawitz und Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus 1886, S. 434).

Entscheidend aber ist ein Ausspruch des Nikolaus Briefer selbst in einem Schreiben an Rhenanus vom 28. Juni 1541: «Cervinus litteris mihi significavit se exscripsisse domino Schudo aliquot fundationis et privilegiorum instrumenta monasterii Augiæ maioris, quo factum est, ut Murensis monasterii fundationem absolvere ac alia ad me transmittere nequierit» (Briefwechsel des B. Rhenanus S. 480). Die Acta Fundationis Monasterii Murensis sind ein ungemein umfängliches Document, das in der Handschrift des Cervinus 112 Folioseiten einnimmt («Acta Murensia» im Codex Brieferi p. 169—281). Briefer kannte am 28. Juni 1541 den Anfang der Acta fundationis Murensis, in welchem die Genealogie der Habsburger mit dem Namen des Grossvaters König Rudolf's

von Habsburg, Graf Rudolf und seiner Gemahlin A. von Stauffen, enthalten ist. Am 29. April 1543 war er, wie aus einem Schreiben an Beatus Rhenanus von diesem Datum (Briefwechsel S. 495) hervorgeht — wohl schon einige Zeit — im Besitz des Ganzen.

Es steht also fest, dass der Schreiber der Acta Murensia, welche sich im Codex Brieferi finden, Cervinus oder nach dem Eingang des erstangeführten Briefes des Beatus Rhenanus Franciscus Cervinus hiess. Dieses Resultat musste nun aber auch noch durch eine Schriftvergleichung seine Bestätigung finden. Und auch dies traf ein. Im Antistitial-Archiv (jetzt im Kantons-Archiv) Zürich findet sich das Original jenes weitläufigen Schreibens, in welchem Franciscus Cervinus D. M. Huldrico Zvinglio, viro insigni utriusque literaturæ peritia prædito, amico meo eximio Tigurino pastori, seine Ergebenheit ausspricht und ihn über die Verhältnisse in Glarus, namentlich das Treiben der Dunkelmänner, auf dem Laufenden hält, ex officina nostra Glareana X Kal. Febr. 1521 (Zwingli's Werke von Schuler und Schultheiss Bd. VII, S. 161—166). Die Uebereinstimmung der Schrift mit den für Tschudi gefertigten Copien und mit dem Briefer'schen Codex ist eine schlagende. Der Brief ist auch dadurch merkwürdig, dass er uns den Schreiber im persönlichen Verkehr mit Beatus Rhenanus und als einen feurigen Anhänger des Humanismus zeigt.

Auch eine zweite Schriftvergleichung stimmte vollkommen. In dem der Stadtbibliothek Zürich gehörigen Exemplar von Glarean's Isagoge in Musicen, Basileæ 1516 (bezeichnet XVIII, 292, 7), steht von derselben Hand: Franciscum Cervinum Selesta(diensem) agnosco Dominum. Cervinus war also von Schlettstadt gebürtig und als solcher Mitbürger des Beatus Rhenanus.

Was wir sonst von ihm wissen, ist wenig.

Im Herbst 1536 überbrachte Cervinus das Manuscript von Tschudi's Rhätia an Glarean in Freiburg und an Rhenanus in Schlettstadt. Da Tschudi in diesem Werk in einem Haupt-

punkt, nämlich in der Frage über Ursprung und Bedeutung des Namens Germani, der Ansicht des Rhenanus entgegentrat, so wünschte er, wie es scheint, durch einen Vertrauensmann die Ansicht des Glarean über die Sache zu vernehmen, resp. den Glarean zu bestimmen, bei Rhenanus ihn zu entschuldigen. Ebenso wollte er dem Rhenanus das Manuscript durch denselben Vertrauensmann persönlich überreichen und ihn seiner trotz litterarischer Differenzen unveränderten Verehrung versichern lassen. Und wer konnte für eine solche Vertrauensmission geeigneter sein, als der Schlettstadter Cervinus? So erklären sich die folgenden Briefstellen:

Glarean schreibt an Tschudi unterm 7. November 1536: «Nemo umquam majore fide, nemo diligentiore cura rem commendatam æque curavit alque Franciscus noster res tuas attulit. Omnia integra, munda omnia, ut dedisti ideoque utrique gratiam habeo, sed maxime tibi, qui curaveris per fidum hominem huc adferri. Non autem dubito, quin tibi sit commendatissimus, alioquin commendationem illi dare conceperam — —

Domino Beato Rhenano de te ita scripsi ut de fratre ad fratrem. Franciscus reliqua, quo est in te ac me candore, ore ac diligentia supplebit».

Beatus Rhenanus aber schreibt an Tschudi unterm 13. November 1536: «Librum tuum, quo Rhætiam superiorem cum bona (!) Alpium parte diligentissime descripsisti — mihi hic reddidit quinto Idus Novembris (9. November) Franciscus Cervinus, ob sacram unius e liberis tuis e baptismo succeptionem tibi charus ac in obeundis negociis huiusmodi mirum in modum accuratus. Sollicite enim cavit, ne quid iniuriæ læsionisve res quas ferebat, uspiam acciperent». Am Schluss des Briefes die oben angeführte Bitte um Abschriften aus dem Curer Archiv durch Cervinus.

In seinen Briefen an Tschudi vom 1. October 1539 und vom 17. October 1540 lässt Glareau jeweilen auch den Magister Cervinus grüssen.

Ein Buch, das aus dem Nachlass Tschudi's in die Bibliothek des Klosters Sion bei Klingnau und aus dieser in die Aargauische Kantonsbibliothek kam, C. Plinii secundi Novocomensis epistolarum libri X, Basileæ anno MDXXI, trägt auf dem Titelblatt folgenden Vormerk von Tschudi's Hand «Aegidio Scudo vendidit Cervinus. 1540». (Gef. Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Herzog in Aarau.)

Nikolaus Briefer schreibt in dem schon angeführten Brief an Beatus Rhenanus vom 28. Juni 1541, nachdem er berichtet, Cervinus habe sich wegen Nichtvollendung der Abschrift der Fundatio mon. Murensis entschuldigt: «Scribit, si quoquo modo licuerit hac aestate se venturum ad nos».

In Glarus scheint man von dem Manne Nichts zu wissen. Wenigstens erwähnt ihn Blumer weder in seiner gründlichen Arbeit: «Die Reformation im Lande Glarus, erste Abtheilung, Bis zum ersten Kappeler Landfrieden» (Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, IX. Heft 1873), noch in seinem «Aegidius Tschudi, ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation» (das. VII. Heft, 1871). J. H. Tschudi in seiner Glarner Chronik S. 368 (citirt in Leu's Lexicon V, S. 187) u. A. kennen nur seinen Brief an Zwingli.

Es dürfte doch lohnen, wenn die Glarner Localhistoriker, vielleicht unter dem Namen Hirscher, Hirzel oder einem ähnlichen, nach dem Manne Umschau halten wollten, der also mindestens 1521 bis 1546 als Magister oder Caplan in ihrem Lande lebte und zum Humanistenkreise zählte.

Inhaltsübersicht.

		Seite
Vorwort		113
Beschreibendes Verzeichniss der benützten Handschriften		123
a. Aarau, Kantonsbibliothek	123	
b. Basel, Universitätsbibliothek	128	
c. Einsideln, Stiftsbibliothek	136	
d. Engelberg, Stiftsbibliothek	150	
e. Mels, Bibliothek Good	155	
f. St. Gallen, Stiftsbibliothek	159	
g. St. Gallen, Stiftsarchiv	167	
h. Zürich, Stiftsbibliothek, jetzt Kantonsbibliothek	177	
i. Zürich, Stadtbibliothek	178	
Excurs. Ueber Tschudi's Amanuensis Franz Cervinus		204

[Der zweite Theil, welcher die Einzeluntersuchung der Urkunden enthält, wird 1890 in Bd. XV folgen.]